Handreichung zur Risikobewertung bei der Open-Access-Veröffentlichung digitalisierter Zugangsbücher und Bestandsverzeichnisse (Gutachten)

Oliver Vettermann / Grischka Petri

nationale Forschungsdaten Infrastruktur for CULTURE

Gefördert durch DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG

ORCID®
Oliver Vettermann https://orcid.org/0000-0001-7393-1103
Grischka Petri https://orcid.org/0000-0002-2548-449X

Dieses Gutachten wurde im Rahmen der Zusammenarbeit von NFDI4Culture und der Universitätsbibliothek Heidelberg / Heidelberg Accession Index (HAI) angefertigt. NFDI4Culture ist gefördert durch die DFG – Projektnummer 441958017.

Zu dieser Publikation gehört ein Entscheidungsbaum, der Kernpunkte des Gutachtens zusammenfasst und grafisch veranschaulicht: https://doi.org/10.11588/artdok.00009725

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 veröffentlicht.
Die Umschlaggestaltung unterliegt der Creative-Commons-Lizenz CC BY-ND 4.0.

Publiziert auf ART-Dok – Publikationsplattform Kunst- und Bildwissenschaften,
Universitätsbibliothek Heidelberg 2025.

Die Online-Version dieser Publikation ist dauerhaft frei verfügbar (Open Access).
doi: https://doi.org/10.11588/artdok.00009726

Publiziert bei
Heidelberg / Universitätsbibliothek
arthistoricum.net - Fachinformationsdienst Kunst · Fotografie · Design
Grabengasse 1, 69117 Heidelberg
https://www.uni-heidelberg.de/de/impressum

Text © 2025, Oliver Vettermann und Grischka Petri

Gliederung

A. Einführung **1**
B. Interessen der beteiligten Akteure **3**
I. Erwerbungen durch Privatpersonen 3
1. Datenschutzrecht 3
a. Sachlicher Anwendungsbereich: Verarbeitung personenbezogener Daten 3
b. Personeller Anwendungsbereich: lebende Personen 5
c. Art. 89 DSGVO: Die Aufgabe der Archive 5
d. Übrige GLAM-Institutionen 8
2. Urheberrecht: Lizenzen und Gemeinfreiheit? 10
3. Persönlichkeitsrecht 11
a. Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person 11
b. Annex-Persönlichkeitsrecht der Erben und Angehörigen 14
II. Erwerbungen durch Künstler:innen 15
1. Datenschutzrecht 16
2. Persönlichkeitsrecht 18
3. Öffentliches Interesse als Sozialbindung des Eigentums? 19
4. Zusammenfassung 20
III. Anmerkungen und Randnotizen von Forschenden 21
1. Öffentliches Interesse an Forschung als Arbeitstätigkeit 23
2. Sonderstatusverhältnis zwischen Forscherin und Institution 24
3. Öffentliches Interesse an der Forschung selbst 24
IV. Erwerbungen durch Privatunternehmen 25
1. Abgrenzung: Erwerbungen/Tausch mit öffentlich-rechtlichen Institutionen 26
2. Rechte aus Geschäftsgeheimnisgesetz 27
3. Persönlichkeitsrecht der Unternehmen, Art. 2 Abs. 1 GG 30
4. Zusammenfassung 30
C. Vorkehrungen für eine Veröffentlichung **31**
I. Abwarten einer Schutzfrist 31
1. Schutzfristen in Anlehnung an § 11 BArchG 31
2. Urheberrecht als ergänzende Schutzfrist 33
3. Bestimmung einer konkreten Schutzfrist 34
II. Technische Schutzvorkehrungen 34
1. Rechteklärung und Dokumentation 35
2. Schwärzen betroffener Stellen / Moving Wall 35
3. Gestaffelter Zugang nach Forschungsinteressen 36
4. Leseplatz-Zugänge 36
D. Zusammenfassung **36**

A. Einführung

“Es kommt darauf an…” – so beginnt etwa jedes Gespräch mit einer juristisch fachkundigen Person. Die Tätigkeit des Legal Helpdesk im DFG-geförderten NFDI4Culture zeigt, dass es bei der Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur oft auf erheblich mehr ankommt, als man denkt. Ähnlich verhält es sich mit Zugangsbüchern und Bestandsverzeichnissen in Kulturerbe-Institutionen: Sie enthalten wertvolle Informationen für die Wissenschaft und das Verständnis von Kultur(en), sind aber für das Recht nicht unterkomplex. Notizen von Forschenden, belustigende Randbemerkungen und fachliche Hinweise auf die Provenienz sind für Jurist:innen Angaben über Eigentum und Verbleib eines Gegenstands – dem Kunstwerk –, Informationen zum Urheber oder eben personenbezogene Daten. Diese losen Enden aus verschiedenen Disziplinen soll dieses Gutachten sowie ein Entscheidungsbaum verbinden: Der Entscheidungsbaum dient vor allem als Einstieg in die Thematik und Entscheidungshilfe. Er verortet kunsthistorische Fragen und rechtliche Aspekte systematisch im juristischen Koordinatensystem. Für die dahinterliegenden Fragen hält dieses Gutachten die Vertiefung, das sogenannte Rabbit Hole, bereit. Auf diese Weise sollen verschiedene Schwellen und Tiefen für Justitiariate und Forschende betroffener Institutionen zugleich erreicht werden. Ansonsten dient dieses Portfolio auch als Beleg dafür, dass Zugangsbücher und Bestandsverzeichnisse ein mit viel Wissen angereicherter Schatz sind, den es zu nutzen gilt.

Das folgende Gutachten widmet sich den rechtlichen Fragen zum Heidelberg Accession Index (HAI)[1]. Der Index ist eine online zugängliche Sammlung digitalisierter Zugangsbücher und Bestandsverzeichnisse deutscher Museen und Sammlungen. Die UB Heidelberg will mit diesem Angebot “einen wesentlichen Beitrag zu einer umfassenden digitalen Erschließung der Provenienzen von Kunstwerken, von Sammlungsbeständen und Akteuren auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus leisten.” Die Veröffentlichung erfolgt also aus einem wissenschaftlichen, aber auch kunsthistorischen Sinne: “Verkaufs- und Auktionskataloge, Zugangsbücher und Bestandsverzeichnisse, Fotodokumentationen, Publikationen, Korrespondenzen und Kataloge lassen sich umfassend zusammenführen und so das 'Netz' der Objekt-Bewegungen, der Akteure und Bezüge in bisher unerreichbarer Dichte erschließen und rekonstruieren” – nachfolgend bezeichnet als Erwerbungsbücher. Sie verfolgt also nicht den Zweck des Schutzes der Kulturgutverluste.

Die jeweiligen Kataloge der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, der Staatsgalerie Stuttgart, der Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg und der Universität Heidelberg enthalten eine Vielzahl an Metadaten.

[1] Siehe hierzu sowie im Folgenden https://doi.org/10.11588/portal.hai.

Nennung von Urheber:innen, Eigentümer:innen, Titeln von Werken, Orte, dazugehörige zeitliche Daten und für einen Erwerb gezahlte Summen sind in den Büchern dokumentiert. Teilweise sind diese auch mit persönlichen oder kuratorischen Notizen versehen. Für sich genommen wirken die Informationen nicht risikoreich. Jedoch gibt es Konstellationen, in denen besondere Interessen an den Informationen bestehen:

- noch lebende Eigentümer:innen könnten aus datenschutzrechtlicher Perspektive ein Interesse haben, nicht genannt zu werden;
- Unternehmen, die Kunstwerke erworben haben, könnten ein unternehmerisches Interesse an einer Nichtveröffentlichung gezahlter Summen haben;
- Erwerbungen von Künstler:innen könnten verschiedene Rechte zukommen, ebenfalls nicht genannt zu werden – beispielsweise aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht;
- allgemein entgegenstehende Interessen von Personen daran, mit Informationen aus der Zeit des 2. Weltkriegs nicht in Verbindung gebracht zu werden und ggf. eine Art personelle Abkopplung aufrechtzuerhalten.

Vor diesem Hintergrund sind im Folgenden die rechtlichen Grundlagen des Zugänglichmachens der Bücher zu analysieren. Die rechtlichen Einzelheiten dazu stammen für das Persönlichkeits- und Datenschutzrecht von *Oliver Vettermann*[2], für das Urheberrecht von *Grischka Petri*[3]. Darüber hinaus werden technische und organisatorische Schutzvorkehrungen diskutiert, die eine halböffentliche oder öffentliche Publikation der Kataloge ermöglichen und dabei zuvor erläuterte Rechte und Interessen berücksichtigen. Ergebnis ist damit eine Kartierung rechtlicher Probleme und Lösungen für derartige Metadaten-Kataloge.

[2] Dr. Oliver Vettermann (ORCID: 0000-0001-7393-1103) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur mit Expertise in Verfassungsrecht, Datenschutz- und IT-Sicherheitsrecht mit Bezügen zu Popkultur, Feminismus und (Rechts-)Philosophie.

[3] PD Dr. Dr. Grischka Petri (ORCID: 0000-0002-2548-449X) leitet die Abteilung Urheberrecht bei FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur und ist Privatdozent für Kunstgeschichte.

B. Interessen der beteiligten Akteure

Vor dem aufgezeigten Hintergrund sind die Interessen zu untersuchen, die sich für die erwerbenden Akteure an einer Veröffentlichung oder Nicht-Veröffentlichung der Digitalisate ergeben können.

I. Erwerbungen durch Privatpersonen

Interessen von Privatpersonen ergeben sich aus einer öffentlichen Nennung in Verbindung mit der erworbenen Kunst auf der Daten- sowie der Inhaltsebene.

1. Datenschutzrecht

Das Datenschutzrecht umfasst europäische und nationale Vorschriften. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt als europäische Verordnung dabei den Kern unveränderlich vor. Die Anwendbarkeit dieser Rechtsart ergibt sich also hauptsächlich aus ihrem Inhalt.

a. Sachlicher Anwendungsbereich: Verarbeitung personenbezogener Daten

Grundvoraussetzung ist, dass es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt (vgl. Art. 1 DSGVO).

Ob der Personenbezug bei Name, Adresse oder einer Kombination mit weiteren Daten (Zahlungssummen, Kauforte, etc.) gegeben ist, muss hier nicht entschieden werden. In der Regel ist dies eine Einzelfallprüfung, die für jeden Eintrag vorgenommen werden muss. Auch eine Prüfung je Datenbündel (z.B. bei Akten) kann ausreichen, da sich der Personenbezug auch aus dem Inhalt insgesamt ergeben kann. Es dürfte aber davon auszugehen sein, dass direkt personenbeziehbare Daten wie Name und Adresse – wobei sich diese ändern können – leicht als personenbezogen einzuordnen sind. Von einem Personenbezug wird deshalb ausgegangen.

Wichtiger ist hierbei aber, dass es sich um eine elektronische Datenverarbeitung handeln muss. Die DSGVO "gilt [nur] für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen." – Art. 2 Abs. 1 DSGVO. Der Reihe nach:

Der Regelfall des Datenschutzrechts gilt für die technischen Prozesse, die personenbezogene Daten quasi "born digital" erzeugen. Dies kann vollständig oder teilweise technisch erfolgen. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Aufzeichnung mithilfe technischer Mittel erfolgt, vor deren möglicher Einflussnahme das Recht schützen soll.

Eine nichtautomatisierte Verarbeitung unterliegt deshalb ebenso dem Datenschutzrecht, sofern ihr Ergebnis - zum Beispiel in Form eines Digitalisats – digital festgehalten werden soll. Handschriftliche Notizen aus einem Bewerbungsgespräch unterliegen beispielsweise dann der DSGVO, wenn sie in einer digitalen Personalakte aufgenommen werden sollen. Der Wortlaut der DSGVO setzt hier voraus, dass es auf eine Absicht der Digitalisierung bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der nicht-digitalen Dokumente ankommt ("werden sollen"). Dieses Vorhaben ist eine Voraussetzung, weil es für die DSGVO gerade auf die Risiken einer technischen Verarbeitung ankommt. Fehlt die Absicht, fehlt letztlich auch eine mögliche Realisierung des Risikos. Die Absicht zur Digitalisierung muss aber nicht endgültig feststehen, "wenn nach den Umständen und der Lebenserfahrung im Regelfall mit einer Aufnahme in ein Dateisystem zu rechnen ist."[4]

Für den HAI kommt besonders der letztgenannte Fall in Betracht. Für den Zeitraum von 1650-2010 wurden die Zugangsbücher und Bestandsverzeichnisse ursprünglich nicht digital angelegt. Während man für die Bücher ab dem Jahr 2000 und mit dem Aufkommen digitaler Speichermedien vermutlich mit einer plausiblen Annahme einer späteren Digitalisierung rechnen kann, wird es für die Jahrgänge davor und weit entfernt von ISDN-Modem und dem Personal Computer kaum vertretbar sein. Das Kriterium der DSGVO, Digitalisate mit personenbezogenen Daten einzubeziehen, hilft in der aktuellen juristischen Literatur wenig weiter. Mit Blick auf das Ziel der DSGVO und den dahinterstehenden grundrechtlichen Schutz dürfte für betroffene Privatpersonen in jedem Fall das Datenschutzrecht anzuwenden sein. Privatpersonen sollen durch die DSGVO entweder mit möglichen Risiken einer Datenverarbeitung konfrontiert werden (siehe Informationspflichten, Art. 11 ff. DSGVO) oder vor unüberschaubaren Auswirkungen geschützt werden (siehe Abwägungsmechanismus in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Zur damaligen Zeit war diese "Verarbeitung" nicht absehbar, sodass keine Information möglich war. Trotzdem können sich heute für indirekt betroffene Familien Risiken aus einer Offenlegung ergeben, wenngleich diese gering sind. Betroffenen soll prinzipiell die Möglichkeit gegeben werden, die eigenen Daten zeitlebens zu überschauen und ihren Verbleib zu bestimmen. Für den Anwendungsbereich kommt es dabei nicht darauf an, ob dies technisch oder personell leistbar ist. Auch eine mögliche Sozialbindung durch den Eigentumserwerb am Kunstwerk spielt keine, und wenn, dann eher eine rechtsphilosophische Rolle.[5] In jedem Fall ist denkbar, dass durch den Rückgriff auf Informationen aus einer Zeit lange vor der DSGVO nicht einwandfrei von einem Wegfall des Risikos aus der Digitalisierung heraus ausgegangen werden kann. Durch den zeitlichen Rückgriff weit vor der Geltung der DSGVO oder der vorangegangenen

[4] Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht (2. A.), DSGVO, Art. 2 Rn. 16.

[5] Auffällig ist auch, dass die DSGVO das Eigentum als verwandtes Schutzgut nicht in ErwGr 4 benennt.

EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EU darf keine Schutzlücke auftreten. Eher gilt: Je weiter der Zeitraum zurückreicht, desto geringer sind die Risiken und desto unwahrscheinlicher ist eine Datenschutzbeschwerde.

b. Personeller Anwendungsbereich: lebende Personen

Die eben erklärte Auslegung der DSGVO wird durch eine weitere Regel der DSGVO gestützt: "Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener", eröffnet aber die Möglichkeit für nationale Regeln für die Daten Verstorbener.[6] Für verstorbene Personen nimmt die DSGVO also keine Risiken mehr an, da sie diese nicht mehr treffen können.

Nicht zu vernachlässigen ist bei Angaben über das Eigentum von Personen, dass dieses per gesetzlicher Erbfolge in der Familie weitergegeben wird. Eine Aussage über eine verstorbene Person kann deshalb auch eine Aussage über die Familie sein, sofern sie – wie das Eigentum – nicht an eine Person gebunden ist oder auf diese durchschlägt (z.B. bei Informationen zu erblichen Krankheiten). Der Begriff des Personenbezugs bezieht diese Möglichkeit ein; er ist immer weit zu verstehen und schließt gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO auch indirekte Zurechnungen ein. Informationen im HAI können also gleichzeitig Aussagen über Personen und über deren Verwandte darstellen. Auch hier gilt also kein komplett wegfallendes Risiko, sondern ein tendenziell geringeres Risiko bei weitem Zurückliegen in der Vergangenheit.

c. Art. 89 DSGVO: Die Aufgabe der Archive

Den Interessen der betroffenen Personen steht prinzipiell das Recht von Archiven entgegen, Informationen zur Provenienz aufzunehmen und zu dokumentieren. Diese Aufgabe fällt aber insoweit unter Art. 89 nur den staatlich ernannten Archiven zu bzw. jenen, die unter die nationalen Archivgesetze fallen – nicht jene, die sich "Archiv" nennen.[7] Divisionen von Museen, Bibliotheken und Galerien unterliegen keinem eigenständigen Recht und müssen sich am allgemeinen Datenschutzrecht ohne Ausnahmen orientieren.[8] Dies trifft für die o.g. Akteure des HAI allesamt zu; sie sind keine Archive, sondern vorrangig Bibliotheken und Galerien.

Ein Zugänglichmachen, wie es im Rahmen des HAI erfolgt, muss durch ein Archiv im Rahmen der in Art. 89 DSGVO genannten "im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke" erfolgen. Was die DSGVO bzw. die Europäische Gesetzgebung hierunter versteht, ist nicht näher benannt; üblicherweise sind Begriffe des

---

[6] ErwGr 27 DSGVO.

[7] Vgl. Caspar, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht (2. A.), DSGVO, Art. 89 Rn. 28; Spindler/Horváth, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien (4. A.), DSGVO, Art. 89 Rn. 5. Zu den verschiedenen Typen von Archiven siehe Partsch, in: Partsch, BArchG (2. A.), Einleitung Rn. 112 ff.

[8] Vgl. Steinhauer, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (2019), § 25 Rn. 20.

Unionsrechts autonom auszulegen. Entsprechend dient Erwägungsgrund 158 DSGVO als Leitlinie: Aufgabe der Archive ist es, "Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen." "Archivzwecke" sind auch mit Blick auf nationale Archivgesetze nur jene, die sich unmittelbar mit der Entgegennahme, der Konservierung und der Zugänglichmachung von Archivalien auseinandersetzen.[9] Beispielsweise hat das Bundesarchiv die Aufgabe, "das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten."[10] Wann diese im öffentlichen Interesse liegen, ist am Gemeinwohl auszurichten. In der Regel dürfte das öffentliche Interesse anzunehmen sein bei der Erfüllung der Aufgaben nach Archivgesetzen, die grundrechtskonforme Ausführung der Aufgaben vorausgesetzt. Schließlich bewegt sich der Umgang mit Archivalien dennoch im grundrechtssensiblen Bereich, der ggf. bei besonderen Archivalien eine Abwägung benötigt. Zur Abwägung von Betroffeneninteressen und öffentlichen Interessen kommt es daneben immer dann, wenn sich die Nutzung von Archivalien am Rande der vorgegebenen Zwecke und Aufgaben bewegt. Insoweit müssen Archive ihre gesetzlichen Grenzen anerkennen, sind als öffentliche Institutionen an sie gebunden und dürfen keine Aufgabenerweiterung per Auslegung zu eigenen Gunsten vornehmen.

Das Zugänglichmachen im Internet ist in diesem Fall besonders interessant. Das Bundesarchiv – zuständig für Archivgut des Bundes, § 1 Nr. 2 BArchG – ist per Gesetz in § 3 Abs. 1 S. 3 BArchG ausdrücklich zur Internet-Veröffentlichung angehalten. Das Archivgesetz Berlin benennt in § 3 Abs. 1 diese Art der Zugänglichmachung nicht; es hat lediglich die Aufgabe, "die Erschließung zu gewährleisten und es für die Benutzung allgemein zugänglich zu machen". Das Auseinanderfallen der Gesetze deutet auf zwei Richtungen hin: Erstens, nicht jedes Archivgut ist zur Veröffentlichung im Internet gedacht bzw. freigegeben. Die gesetzliche Aufgabe dürfte im Fall des BArchG bewusst gewählt sein, wenn sie Dokumente der Regierung bzw. Bundesorgane betrifft und damit die Öffentlichkeit der Demokratie gewährleistet werden soll.[11] Nationale Archive verfolgen diese Zwecke nicht, wenngleich sie zur historischen Dokumentation eine ähnlich starke gesellschaftliche Aufgabe haben. Der Fokus liegt aber auf den Archivalien, nicht vorwiegend auf einer staatlichen Repräsentationsfunktion. Zweitens kann der Auftrag der Archive durch neue Technologien auch erneuerungsbedürftig sein. Auch wenn sich die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG tendenziell eher auf die historische Forschung bezieht, kann eine derart breite öffentliche Zugänglichmachung auch der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienen.

[9] Vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (2019), § 25 Rn. 17 ff.
[10] § 3 Abs. 1 BArchG.
[11] Partsch, in: Partsch, BArchG (2. A.), § 3 Rn. 13, 15 f sowie Einleitung Rn. 110 f.

Für den HAI gilt Art. 89 DSGVO als Privilegierung – also als abmildernde Regelung für andere Vorgaben in der DSGVO – nur, wenn die Werke und ihre Veröffentlichung als Teil der Archiv-Aufgabe verstanden werden. Bei der Art und Weise der Veröffentlichung ist mit Blick auf die unterschiedliche Weite der Aufgaben aber der juristische Maßstab der Erforderlichkeit anzusetzen, den Art. 89 DSGVO und die Grundrechtslehren vorgeben: Eine Internet-Veröffentlichung ist nur dann erforderlich, wenn sie dem Zweck dient und mit betroffenen Rechten im Einklang ist. Auf die Abwägung ist hier nicht einzugehen. Hervorzuheben ist aber, dass sich hieraus eine Begrenzung ergibt: Dient jede Zugänglichmachung im Internet der Forschung und Wissenschaft, oder ist sie rein repräsentativer Natur? In einem Zeitalter der Sichtbarkeit in sozialen Netzwerken, der Wissenschaftskommunikation und einer digitalen Öffentlichkeit ist diese Frage immer zu beantworten. Grundrechte wie der Datenschutz dürfen nicht zu Gunsten der eigenen Profilierung von Archiven auf Instagram oder zur Erfüllung nicht-rechtlicher Prinzipien wie FAIR belastet werden. Auch die Erfüllung von FAIR-Prinzipien zur besseren Auffindbarkeit muss sich im bestehenden Rechtsrahmen bewegen.

Die Berücksichtigung des Rechtsrahmens erleichtert Art. 89 DSGVO beispielsweise, indem gem. Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO eine Information aller Betroffenen bei einer mengenmäßigen Unmöglichkeit erlassen wird – aber auch nur, wenn es eine ausgleichende Handlung wie eine breite öffentliche Information gibt. Verändern sich Verarbeitungszwecke, haben aber noch immer engen Bezug zur Archiv-Aufgabe, braucht es gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO kein Einholen einer neuen Verarbeitungsgrundlage aus Art. 6 DSGVO. Derartige Erleichterungen sind aber immer im Einklang mit den übrigen technischen-organisatorischen Maßnahmen und Vorgaben der Archivgesetze (z.B. Schutzfristen) zu sehen.

Um als Archiv die Inhalte im Internet zur Verfügung zu stellen, braucht es eine passende Verarbeitungsgrundlage – den eröffneten Anwendungsbereich vorausgesetzt. Da eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO unwahrscheinlich ist, dürfte für Archive wahlweise Art. 6 Abs. 1 lit. c, e – sofern gesetzlich vorgegeben – oder lit. f als berechtigtes Interesse zu prüfen sein. Im Rahmen dieser Güterabwägungen sind die obigen Punkte mitzudenken: die Formulierung der Aufgabe des jeweiligen Archivs, die Notwendigkeit eines vollen Zugangs der Archivalien im Internet, ggf. schützende technisch-organisatorische Maßnahmen zur Mitigation, mögliche Interessen betroffener Personen. Die Prüfung dieser Punkte ist allerdings fachkundigen Personen zu überlassen; sie ist zu dokumentieren und erfordert fachpraktische sowie juristisch sichere Kenntnisse durch Studium und Weiterbildungen. Empfohlen ist, dass Jurist:innen und archivierende Personen eng zusammenarbeiten.

d. Übrige GLAM-Institutionen

Wie bereits erwähnt, gelten für GLAM-Institutionen abseits von Archiven keine besonderen Interessen. Ob und inwieweit das Privileg der "Wissenschaft und Forschung" in Art. 89 DSGVO auch auf Bibliotheken als Zuliefernde ausweitbar ist, ist bislang kaum diskutiert. Folgt man einer grundrechtskonformen Auslegung des Art. 89 DSGVO, wird der Terminus der "Wissenschaft und Forschung" auf die aktiv agierenden Wissenschaftler:innen und die prozessorientierte Suche nach Wahrheit und Problemlösung darunter verstanden. Bibliotheken nehmen hierbei eine untergeordnete Rolle ein, die höchstens im Rahmen von Forschungsprojekten und/oder beim Ausüben bibliothekswissenschaftlicher Forschung aufbricht. Diese Sicht unterstützen landesrechtliche Regelungen im Hochschulrecht, beispielsweise § 86 BerlHG: "Die Bibliotheken haben die Aufgabe, die für Forschung, Lehre und Information erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen. Sie stellen darüber hinaus forschungsnahe Dienste bereit und unterstützen den freien Zugang zu wissenschaftlicher Information (Open Science)." Das Sammeln und Erschließen für die Forschung entspricht eben dem dienenden Verhalten, weshalb nicht die ganze Reichweite der Privilegien des Art. 89 DSGVO ausgeschöpft werden kann. Der in Art. 89 DSGVO hinterlegte Gedanke bezieht sich eben auf die aktive Forschung als Erkenntnissuche, die deshalb übliche Grenzen angemessen überschreiten darf. Bibliotheken sind nicht primär auf das methodisch-wissenschaftliche Vorgehen ausgerichtet; Art. 89 DSGVO erscheint ungeeignet.

Für sehr spezifische Kontexte im Zeitraum zwischen 1650 und 2010 könnten die Sachverhalte der Washingtoner Prinzipien und ihrer juristischen Umsetzung im Kulturgüterschutzgesetz (KGSG) relevant sein. Allgemein zielen beide Textwerke auf die Aufklärung von Provenienzen ab. Orientiert am Auftrag der Provinienzforschung, Eigentumsübergänge und historische Beeinflussungen (z.B. durch Raub) aufzuklären, widmet sich die dahingehenden Forschung "vier Unrechtskontexten: NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut, kriegsbedingt verlagertes Kulturgut des Zweiten Weltkriegs, Kulturgutentziehungen in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR sowie mit Kultur- und Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und menschlichen Gebeinen"[12]. Die Washingtoner Prinzipien sind dabei nur auf den "Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken" anzuwenden.[13] Um dahingehend Daten verarbeiten zu können, braucht es als öffentlich-rechtlich organisierte Institution eine Rechtsgrundlage. In Bezug auf entsprechende Unrechtskontexte könnte das KGSG in Betracht kommen, wenn es sich um nationales Kulturgut handelt (hierzu § 6 KGSG) und sich dahingehende

[12] Siehe Kunstchronik 2/2025, S. 103. DOI: https://doi.org/10.11588/kc.2025.2.109351.
[13] Siehe auf der Webseite des Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste: https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Washingtoner-Prinzipien.pdf

Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten ergeben. Erst dann wäre eine Veröffentlichung bestimmter Daten und Zeiträume rechtlich zulässig. Die Einordnung, ob es sich bei den Kunstwerken in den HAI-Einträgen auch um nationales Kulturgut iSd KGSG handelt, kann hier nur vermutet werden; es bedarf auch hier stets einer Einzelfallprüfung durch Fachpersonen. Das vorausgesetzt, kann der HAI jedenfalls nicht als zentrales "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" betrachtet werden; dieses ist erst auf Initiative der Washingtoner Prinzipien (Nr. 6) und in Umsetzung der Prinzipien durch das KGSG (§§ 7, 14 ff.) installiert worden. Eine dahingehende Veröffentlichung von Einträgen, wie sie § 17 KGSG vorsieht, ist also nicht anwendbar. Institutionell werden Galerien, Museen und Bibliotheken ausschließlich als "Kulturgut bewahrende Einrichtung" (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 KGSG) eingebunden, die bei für die Einschätzung als Kulturgut einberufen (§ 14 Abs. 2 S. 3 KGSG) oder im Genehmigungsverfahren beteiligt werden (§ 23 Abs. 6 S. 2 KGSG). Für Nachforschungen nach Kulturgut aus Unrechtskontexten ist gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 KGSG nur die zuständige Landesbehörde zuständig, also gerade nicht Galerien, Museen oder Bibliotheken der Länder. Je nachdem, ob sich Eigentum oder Besitz einer Institution zuordnen lassen, sind diese im Rahmen der Eintragung in das zentrale Register nach § 15 Abs. 1 KGSG zur Mitwirkung verpflichtet – und damit nur diese. Ob sich eine weitere Unterstützung im Wege der Amtshilfe (§ 5 VwVfG) argumentieren lässt, muss hier nicht erläutert werden. In jedem Fall beschränkt sich der Kreis, dem die Informationen zugänglich gemacht werden, nur auf einige wenige. Diese Perspektive wird auch durch die Washingtoner Prinzipien geschützt, die für die Aufklärung in Nr. 2 definieren: "Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden." Aus juristischer Perspektive wird hier der Zugang zweifach limitiert: Zunächst werden nur "einschlägige Unterlagen" einbezogen, also nur die inhaltlich betroffenen und für die Aufklärung des Sachverhalts zeitlich und historisch geeigneten Dokumente. Weiterhin wird, auch hier, der Kreis limitiert, dem die Dokumente zugänglich gemacht werden: die Forschung. Diese ist zwar weit zu verstehen, meint aber im Gesamtblick über den Zweck der Prinzipien, des KGSG und des Datenschutzrechts eben nur eine dienende Perspektive von Bibliotheken und Galerien. Denn nur auf sie können sich "einschlägige Unterlagen" beziehen, wenn "Archive" in den Washingtoner Prinzipien als Institution verstanden werden. Nicht zuletzt deutet der Hinweis auf die Richtlinien des ICA und damit archivtypische Standards für Angaben (kurz ISAAR)[14] darauf hin, dass das Datenformat für das zentrale Archiv und die bessere Durchsuchbarkeit in dieser Form vorliegen sollte. Der Standard ist damit zugleich eine Richtung, die für die FAIR-Prinzipien relevant ist – aber eben ausschließlich auf die Forschung und damit auf einen limitierten Zugang beschränkt. Weder aus KGSG noch aus dahinterliegenden Interessen kann eine unmittelbare Bindung zur Veröffentlichung für Bibliotheken und Galerien folgen. Der spezifische historische Hintergrund kann

[14] Siehe https://www.ica.org/app/uploads/2024/01/CBPS_Guidelines_ISAAR_Second-edition_DE.pdf.

damit nur dazu genutzt werden, im Einzelfall eine Abwägung zugunsten einer Datenweitergabe zu erwirken; durch datenschutzrechtliche Prinzipien wie Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 DSGVO) sowie zum Schutz etwaiger Interessen von Angehörigen könnte aber von einer umfangreichen, ungeschützten Veröffentlichung abzusehen sein.

Eine Grundlage, im Rahmen der bibliothekarischen Arbeit allerdings ganze handschriftliche Kataloge zu veröffentlichen, löst die Rechtslage bislang nicht. Für Rechtsklarheit bräuchte es hier ähnlich wie für Archive entsprechende Bibliotheksgesetze, um die besondere Stellung von Kultureinrichtungen im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO einheitlich als Aufgabe von öffentlichem Interesse geltend zu machen.[15] Dies setzt aber voraus, dass es sich um ein Archiv iSd Bundes- und Landesgesetze handelt; nicht jede archivierende Institution ist anhand des Archivguts oder der Tätigkeit als öffentliches Archiv iSd Gesetze einzuordnen. Eine Rechtmäßigkeit ist hier nur über Nachlässe oder Einwilligungen herzustellen, wenn sich kein berechtigtes Interesse herleiten lässt. Mit einer Eintragung beim Kauf zugleich von einer Kenntnis der Eintragung und der (viel) späteren Veröffentlichung auszugehen ist aber abzulehnen.[16] In jedem Fall gelten die gleichen Anforderungen an die Erforderlichkeit der Publikation wie für Archive. Die faktisch-öffentliche Aufgabe von Galerien, Bibliotheken und Museen als Teil der öffentlichen Meinungsbildung kann gewinnbringend in Abwägungen eingebracht werden, dürfte aber nicht immer die Betroffeneninteressen verdrängen. Auch hier gilt: Je älter der Eintrag, desto geringer das Risiko.

2. Urheberrecht: Lizenzen und Gemeinfreiheit?

Urheberrechtlich stellen sich für die Erwerbungsbücher nur wenige Probleme. Aus dem Eigentum am Werkstück lassen sich keine Urheberrechte ableiten; das sogenannte „geistige Eigentum“ ist davon unabhängig.[17] Denkbar ist, dass Reproduktionen geschützter Werke in den Inventaren enthalten sind, beispielsweise als Zeichnungen oder eingefügte Fotografien. Werke sind persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Das Urheberrecht schließt das Recht ein, Werke und Reproduktionen von Werken im Internet zugänglich zu machen (§§ 16, 19a UrhG). Diese Werke sind bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheber geschützt (§ 64 UrhG). Für eine große Zahl von Reproduktionen, so es sie in den vor allem historischen Erwerbungsbüchern gibt, dürfte das Urheberrecht deshalb keine Rolle spielen.

---

[15] Vgl. Steinhauer, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (2019), § 25 Rn. 10.

[16] Eine indirekte Zustimmung kann nur für Inhalte gelten, die von vornherein einen öffentlichen Zweck erfüllen – so beispielsweise die Urhebernennung und der Titel des Werks. Hierzu vgl. Steinhauer, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (2019), § 25 Rn. 17 mwN in Fn. 21.

[17] Schack: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Aufl. (2021), Rn. 36.

Sollten Reproduktionen geschützter Werke in den Erwerbungsbüchern enthalten sein, könnten sie durch die Rechteinhaber lizenziert werden, was allerdings einen hohen Aufwand bedeutet und wiederkehrende Kosten für die Onlinestellung verursacht.

Alternative Schranken (d.h. Ausnahmen der urheberrechtlichen Lizenzpflicht für gesetzlich definierte Nutzungen) sind nicht ersichtlich. Ein Zitatkontext (§ 51 UrhG) ist nicht gegeben, und der Zweck der wissenschaftlichen Forschung wird zwar durch die Onlinestellung verwirklicht, ist aber nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen gedacht (§ 60c UrhG). Die Schranken für Kulturerbeinstitutionen aus §§ 60e, f UrhG betreffen nur Werke aus eigenem Bestand[18] und sind darüber hinaus vergütungspflichtig (§ 60h UrhG).

Eine praktikable Lösung stellt deshalb die einstweilige Schwärzung der Reproduktionen bis zum Datum der Gemeinfreiheit dar.

Von den Urheberrechten an Reproduktionen zu unterscheiden sind eventuelle Urheberrechte der beitragenden Institutionen selbst. Allerdings entstehen durch den Digitalisierungsvorgang keine eigenen Urheberrechte, da es sich hierbei um keine kreativen Prozesse handelt. An den Scans der Bücher entstehen somit keine eigenen Urheberrechte.[19] Das hat Folge für die Lizenzauszeichnung der digitalisierten Erwerbungsbücher: Creative-Commons-Lizenzen sind damit für die Scans nicht einschlägig. CC-Lizenzen sind demgegenüber für diejenigen Metadaten denkbar, die die Schöpfungshöhe erreichen, beispielsweise ausführlichere Katalogbeiträge, die über eine reine Faktenzusammenstellung (Maße, Datierung) hinausgehen.[20]

3. Persönlichkeitsrecht

Das Persönlichkeitsrecht ergibt sich hauptsächlich aus dem per Rechtsprechung ausgeformten Gehalt des Art. 2 Abs. 1 S. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG. Eine konkretisierte Form findet es in den Vorschriften des KunstUrhG, das bei Bildern von Personen relevant ist. Die gesichteten Erwerbungsbücher enthalten allerdings keine Personenbilder, sondern nur (handschriftliche) Einträge; sie werden daher nicht einbezogen.

[18] Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 60e Rn. 14, 15.
[19] Dreier/Schulze/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 72 Rn. 8.
[20] Bracht/Bulle/Euler/Klimpel, Open Access Policy: Ein Leitfaden für Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen (2022), 54f.

a. Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person

Im Vordergrund stehen selbstredend die in den Erwerbungsbüchern schriftlich genannten betroffenen Personen selbst. Zu Lebzeiten erstreckt sich das grundrechtliche Persönlichkeitsrecht darin, ein Bündel einzelner Persönlichkeitsausprägung[21] zu schützen. Konkret betrifft dies das Recht am eigenen Namen (siehe auch § 12 BGB), die informationelle Selbstbestimmung (teils auch als eigenständige Ausprägung verstanden[22]) oder der metaphysisch anmutende Ehrschutz[23]. Sie verfolgt dabei in wiederholter Rechtsprechung die Einordnung der persönlichkeitsrelevanten Aspekte in den gesellschaftlichen Kontext – die sog. Sphärentheorie. Ein Eingriff oder eine verkürzte Auslebung von Persönlichkeitsaspekten muss sich danach immer nach der Sphäre richten, in die eingegriffen wird. Der Schutz der Persönlichkeit steigt also, je näher der Eingriff bzw. die Belastung an die Persönlichkeit gerät.[24] Das Verständnis von Intimsphäre, Privatsphäre und Öffentlichkeitssphäre wird bzw. wurde durch gerichtliche Urteile geschärft. Die Öffentlichkeit ist also jeder Person zugänglich, die Privatsphäre nur ausgewählten Personen und die Intimsphäre überwiegend der Person selbst; letzteres enthält den Persönlichkeitskern, der juristisch der Menschenwürde nahesteht und deshalb besonderen Schutz genießt. Die Grenzen zwischen den Sphären sind jedoch ungenau, die Übergänge fließend.

Zur näheren Bestimmung der betroffenen Sphäre ist nochmals der Zweck und die Zugänglichkeit der Erwerbungsbücher in den Blick zu nehmen: Erwerbungsbücher dienen allgemein dem Zweck, die Provenienz nachvollziehen zu können, vor dem Verlust von Kulturgütern zu schützen und Änderungen zu dokumentieren.[25] Gerade für letzteren Aspekt spricht die Transparenz und Rechenschaftspflicht von öffentlich finanzierten GLAM-Institutionen.[26] Die Zielrichtung ist damit in erster Linie zwar keine Intim- oder Privatsphäre; dennoch sind die Bücher zunächst nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Der dokumentierte Wechsel von Eigentum dient vornehmlich der Übersicht und um bei Anfragen entsprechende Auskünfte geben zu können. Andererseits handelt es sich um Vorgänge, die eng mit der Öffentlichkeit, dem Austausch von Gütern und damit der Außenwelt zusammenhängen – wenngleich nicht jeder Kaufvertrag öffentlich geschlossen wird. Es ist zumindest davon auszugehen, dass die betroffenen Personen und Parteien berechtigte Interessen daran haben, Objektwechsel und damit verbundene Vereinbarungen zu

---

[21] Lang, in: BeckOK Grundgesetz (59. Ed.), Art. 2 Rn. 68.
[22] Hierzu Vettermann, Der grundrechtliche Schutz der digitalen Identität, S. 122 f.
[23] Vgl. BVerfGE 30, 173 (222).
[24] Lang, in: BeckOK Grundgesetz (59. Ed.), Art. 2 Rn. 77. Ergänzend BVerfGE 101, 361 (382); 120, 180 (199).
[25] Exemplarisch https://www.smb.museum/museen-einrichtungen/ethnologisches-museum/sammeln-forschen/erwerbungsbuecher/.
[26] Dies ergibt sich insoweit aus der öffentlich-rechtlichen Rechtsform und dem Auftrag einer Art informationeller Daseinsvorsorge.

dokumentieren. Die Öffentlichkeitssphäre ist hier insoweit zu differenzieren, dass die Information nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglich sein muss, sondern nur für die betroffene Teilöffentlichkeit. Genauer: Die Institution selbst, aber auch wissenschaftlich Interessierte dürfen Einsicht nehmen – beispielsweise eben zur Nachforschung der erwähnten Provenienz. Eine Zugänglichkeit der breiten Öffentlichkeit – beispielsweise via Online-Publikation – ist für die Erwerbungsbücher in Gänze nicht vorausgesetzt. Gewissermaßen könnte man von einer institutionellen Privatsphäre der Institutionen sprechen, soweit es sich bei den Erwerbungsbüchern nicht um Archivgut handelt.

Denkbar ist daher, dass es auf Basis des Nachforschungsgedankens berechtigte Interessen der Öffentlichkeit gibt, diese Informationen einsehen zu können. Zunächst kann ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der öffentlichen Institutionen im Umgang mit Kulturgütern bestehen. Dabei folgt das Interesse auf Einsichtnahme nicht primär der Bezahlung oder dem Charakter öffentlicher Institutionen, sondern ihrer Funktion im grundrechtlichen Gefüge. Mit der Perspektive von *Manegold* ist es nachvollziehbar, dass sich aus der Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG ein entsprechendes Dokumentations- und Bewahrungsinteresse ergibt.[27] Die Forschungsfreiheit ist als "Wertentscheidung" zu verstehen, die "auf der Schlüsselfunktion [beruht], die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt."[28] Die Möglichkeit des Wahrnehmens wissenschaftlicher Ergebnisse und Zwischenschritte steht damit nicht nur Forschenden, sondern der gesamten Gesellschaft oder Privatpersonen zur Weiterbildung zur Verfügung; es gilt ein Primat des freien Wissens. In der Dogmatik des Art. 5 GG wird diese breit-öffentliche Perspektive durch das Verständnis gestützt, dass auch die Forschungsfreiheit im Kern der Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG aufgeht.[29] Erkenntnisse der Forschung zielen darauf, ebenso Teil des Diskurses und des (politischen) Meinungsbildungsprozesses zu werden, der prägend für Art. 5 GG ist. Diese (grundrechtlich) institutsähnliche Garantie ist lt. Bundesverfassungsgericht in zwei Richtungen zu schützen: durch die Pflege der Wissenschaft per personeller, finanzieller und organisatorischer Mittel und aktiven Schutz der wissenschaftlichen Tätigkeit. Für Archive bildet diese Aufgabe nach *Manegold* die Grundlage, besagte Archive zu bilden und die historische Forschung zu ermöglichen; ihr Aufbau dient der Gewährleistung der Bedingungen für historisch-orientierte Wissenschaften.[30] Spiegelbildlich ist damit auch von einer Archivöffentlichkeit auszugehen, die mit Blick auf den breiten Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG sowie die Kommunikationskomponente (Art. 5 Abs. 1 GG: "Jeder …") breit zu fassen ist.

[27] Manegold, Archivrecht, S. 52 f.
[28] BVerfGE 35, 79 (114).
[29] Vgl. Manegold, Archivrecht, S. 55 f.
[30] Manegold, Archivrecht, S. 54 f.

Das zuvor skizzierte gilt allerdings nur für Archive. Die Grundlagen für Galerien, Museen und Bibliotheken können in den Einzelheiten aufgrund der Ausrichtung der jeweiligen Institutionen und ihrer Herleitung anders liegen. Galerien und Museen greifen beispielsweise jene Aspekte der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG auf, die mit der Aufarbeitung der Kunstgeschichte und einer Zugänglichkeit für die Gesellschaft verbunden ist. Schließlich steht die Kunst wie die Wissenschaft im Dialog mit dem Kommunikationskern des Art. 5 GG zu lesen. Indiz hierfür ist beispielsweise, dass das sonst eigentumsnahe Konzept des Urheberrechts in der Einordnung als Werk iSv § 2 Abs. 2 UrhG bei der Kommunikation/Interaktion der Betrachtenden ansetzt[31] und damit den Werk- und Wirkbereich der Kunstfreiheit[32] reflektiert. Bibliotheken dienen dagegen als eine Möglichkeit, die Zugänglichkeit von Informationen (z.B. Tagespresse) kostenlos und ohne Hürden zu ermöglichen – also der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Widmet sich die Bibliothek einem bestimmten Fachbereich oder einer bestimmten Zielgruppe, können aber auch hier die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 oder bei der Ausbildungsliteratur auch Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht kommen.[33] Auch diese geht im Zweck des Art. 5 GG auf, einen politischen Meinungsbildungsprozess zu initiieren oder zu unterstützen. Nur folgt nicht aus allen Grundrechten immer eine Instituts- bzw. institutionelle Garantie oder Gewährleistungsfunktion.

Zusammenfassend kann daher geschlossen werden, dass es sich bei den Erwerbungsbüchern auf den ersten Blick nicht um Informationen handelt, die für den Zweck einer öffentlichen Zugänglichmachung aufgezeichnet wurden. Soweit es sich nicht um Archivgut nach einem der Landes- oder Bundesgesetze handelt, sind diese einer Art institutionellen Privatsphäre zuzuordnen. Interessen an einer Einsichtnahme bestehen daher nur begrenzt. Als Teil von Archiven selbst sind die Bücher dagegen schon auf klassischen Wegen der Öffentlichkeit zugänglich. Digitalisate erleichtern die Zugänglichkeit/Auffindbarkeit im Sinne der FAIR-Prinzipien. Die entsprechende Durchsuchbarkeit muss allerdings mit dem Persönlichkeitsrecht betroffener Personen abgewogen werden. Durch entsprechende Maßnahmen können diese Interessen aber berücksichtigt und Risiken gemildert werden.

b. Annex-Persönlichkeitsrecht der Erben und Angehörigen

Das Annex-Persönlichkeitsrecht der Erben meint hier nicht das der Personen selbst. Vielmehr leitet sich aus dem Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Person ein Recht ab, das auf den Schutz der durch die eigene Lebensleistung erworbenen

[31] Vgl. zum geistigen Gehalt des Werkes Rauer/Bibi, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK UrhG, § 2 Rn. 61 ff.
[32] BVerfGE 67, 213 (224); 119 1 (21 f); 142, 74 (Rn. 68).
[33] Gundling, in: Berger/Gundling/Jansen, Bibliotheksrecht, S. 3 (8); vgl. auch Partsch, in: Partsch, BArchG (2. A.), Einleitung Rn. 130.

"sittliche[n], personale[n] und soziale[n] Geltungswert" abzielt.[34] Maßstab einer Verletzung ist danach die erworbene Ehre, die vor Verunglimpfungen (vgl. § 77 Abs. 2 StGB) geschützt werden soll. "Dafür genügt ein Berühren der Menschenwürde nicht. Vorausgesetzt ist eine sie treffende Verletzung."[35] Materiell und immateriell kann dieser Anspruch aber durch eine Erbschaft ergänzt werden, § 1922 Abs. 1 BGB. Er reicht also nur so weit, wie der Anspruch zu Lebzeiten erworben werden konnte. Selbst geäußerte Informationen aus der Erinnerung verkürzen diesen Schutz.[36] Dieser Schutz verblasst mit der Erinnerung an die verstorbene Person. Angehörigen und Erben kommt im Rahmen dessen nur eine Eigenschaft als Sachwaltende zu; sie können die von der verstorbenen Person preisgegebenen Memoiren weder aufhalten noch ihre Verwendung bestimmen[37]. Zusätzlich komplex wird diese Eigenschaft, wenn der Ehrenschutz und das Eigentum über Informationen (z.B. hinterlassene Memoiren) auseinanderfallen: Das Manuskript (Eigentum) kann nach zivilrechtlichem Erbrecht übertragen werden, und damit auch die Aufgabe einer Veröffentlichung; der Ehrenschutz kann aber, wenn es keine ausdrückliche Äußerung gibt, bei den nächsten Angehörigen verbleiben. Für eine Einschätzung einer Veröffentlichung sind also Angehörige zu befragen, ggf. auch im Hinblick auf anderweitig vererbte Fotos.

Vom postmortalen Persönlichkeitsrecht ist das eigene persönlichkeitsrechtliche Interesse der Angehörigen oder Erben zu trennen. Ihre eigene Verletzung ist nur gegeben, wenn sie durch eine Verunglimpfung selbst gleichzeitig unmittelbar betroffen sind; bloße Reflexwirkungen oder eine Verletzung von Gefühlen reicht nicht aus.[38]

Mit Blick auf die Namensnennung oder weitere Informationen in den Erwerbungsbüchern kann also überwiegend davon ausgegangen werden, dass sich nur eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts ergeben könnte. Mögliche Verletzungen ergeben sich nur dann, wenn sich aus den Schriftstücken ausdrückliche Bezeichnungen (z.B. "Trinker" für jemanden, der Kunstwerke beim Stammtisch "verscherbelt" hat) oder Vorwürfe (z.B. deutliche Rückschlüsse auf eine bislang unentdeckte Vergangenheit als Teil des NS-Regimes) erkennen lassen. Erstrecken sich die Vorwürfe auf ganze Teile der Familie und sind sie gesellschaftlich von Gewicht, könnten Vorwürfe vom postmortalen Persönlichkeitsrecht auf das der Erben/Angehörigen durchschlagen. Hier kommt es auf den Einzelfall an.

---

[34] BVerfG, Az. 1 BvR 19/22, Rn. 30 – Kohl-Protokolle I.
[35] BVerfG, Az. 1 BvR 19/22, Rn. 31 – Kohl-Protokolle I; vgl. auch Ludyga, ZEV 2022, 693 (694) mwN.
[36] Vgl. BVerfG, Az. 1 BvR 19/22, Rn. 34 – Kohl-Protokolle I.
[37] Vgl. Rixecker, in: MüKo BGB (10. A.), Anh. zu § 12 BGB Rn. 62 aE.
[38] So Ludyga, ZEV 2022, 693 (694) unter Hinweis auf Rixecker, in: MüKo BGB (9. A.), Anh. zu § 12 BGB Rn. 62.

II. Erwerbungen durch Künstler:innen

Abseits von betroffenen Interessen kann die Möglichkeit bestehen, dass sich Interessen an einer Veröffentlichung oder Nicht-Veröffentlichung aus dem Erwerb eines Kunstwerks ergeben. Dies bezieht sich vor allem auf Aufzeichnungen, die mit dem privaten Erwerb von Kunstwerken (z.B. zur Erweiterung privater Sammlungen) zusammenhängen. So könnte das Datenschutzrecht oder auch das Persönlichkeitsrecht Aspekte enthalten, die von einer Privatheit der Verhandlungen ausgehen.

Grundlage für die Eintragung ist generell ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis – ein Vertrag (§§ 311 ff BGB) –, das das Eigentum am Werk regelt. In der Regel dürfte es sich hierbei um einen Kauf (§§ 433 ff BGB) oder Tausch (§§ 480, 433 ff BGB) handeln.

Damit einher gehen entsprechende Erwartungen wie der Erhalt des Werks und ggf. der Gegenleistung, aber auch ungeschriebene Nebenpflichten, die die Hauptpflichten ergänzen (§ 241 Abs. 2 BGB). Dazu gehören allgemeine Mitwirkungspflichten zur Vertragserfüllung[39] oder auch Treue- und Verschwiegenheitspflichten je nach Vertrag[40]. Ein Vertrauensverhältnis, das Indiz dafür sein kann, ist üblicherweise bei Arzt-, Krankenhaus- oder Bankverträgen anzunehmen.[41] In seltenen Fällen kann sich die Vertraulichkeit aber auch aus einem Vertrag über Modeneuheiten[42] oder Kaufverträgen[43] ergeben. Damit verbunden sind Schutzpflichten, die die Rechtsgüter der anderen Partei respektieren/schützen sollen. Die jeweils andere Partei hat sich dann "so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum, Vermögen und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden."[44] Hierunter dürfte mit Blick auf § 823 Abs. 1 BGB auch die zivilrechtliche Version des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie der Ehrschutz fallen. Die Berücksichtigung der Nebenpflichten aus dem Kauf/Tausch können bis zudem nachwirken, weil es sich um Integritätsinteressen handelt und beide an der vertraglichen Treue aus dem Kauf festhalten. Umgangssprachlich: "Ich verkaufe dir mein Gemälde, aber nur wenn der Kauf unter uns bleibt." Möglicherweise angebrachte (teils historische) Erwartungen beim Erwerb von Kulturgütern, dass die Details des Vertrages gerade nicht öffentlich werden, sind also bis heute einzubeziehen und von den Vertragsparteien – z.B. veröffentlichende GLAM-

[39] Sutschet, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB (72. Ed.), § 241 BGB Rn. 55.
[40] Sutschet, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB (72. Ed.), § 241 BGB Rn. 87 ff.
[41] Sutschet, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB (72. Ed.), § 241 BGB Rn. 88.
[42] BGHZ 16, 4 (11) – wettbewerbliche Einflussnahme auf Absatz durch Sonderwissen aus Vertragsverhältnis; vertrauliche Modellschnitte wurden weitergegeben.
[43] BGH NJW 1962, 2198 – Geheimhaltung in Form eines Unterlassen von Äußerungen, die vertragliche Pflichterfüllung verhindern können.
[44] Sutschet, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB (72. Ed.), § 241 BGB Rn. 89.

Institutionen – zu berücksichtigen. Dabei kann auch der Charakter des erworbenen Stückes einzubeziehen sein.

1. Datenschutzrecht

Vor diesem Hintergrund kann sich eine Verarbeitung der Daten zur Veröffentlichung neben der klassischen Einwilligung nur auf die vertraglichen Vereinbarungen beim Erwerb beziehen; es kommt der Verarbeitungsgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Betracht.

Die Aufzeichnung in den Erwerbungsbüchern müsste dafür "für die Erfüllung eines Vertrages [...] erforderlich" sein, wobei es hier auf die betroffenen Personen ankommt. Eine aus dem Vertrag zu erkennende Zustimmung kann sich also nur auf den Umfang der Verarbeitung beziehen, der für den Vertrag aus Perspektive der Beteiligten typisch und erwartbar ist.[45] Der EuGH und der EDSA tendieren hier dazu, statt einer subjektiven Sicht eine objektive Perspektive abseits der Privatautonomie einzunehmen.[46] Dennoch schließt der Wortlaut beispielsweise die Weitergabe der Informationen an Dritte aus, führt also zu einer Geheimhaltung sui generis – soweit nicht anders im Rahmen des Vertrages vereinbart[47]. Zugleich begrenzt die enge Bindung an den Vertragsgegenstand und -typus den Umfang und die Art der Datenverarbeitung. Die Aufzeichnungen sollten also nur so weit reichen, wie es für die Dokumentation der Kaufverträge notwendig bzw. "erforderlich" ist.

Ebenso nicht zu vernachlässigen ist die Voraussetzung, dass die Verarbeitung der Vertragserfüllung dienen muss. Die Erfüllung hängt, wie angedeutet, vom jeweiligen Typus und den Vereinbarungen ab[48]; Geheimhaltung kann dabei auch ein Teil der vereinbarten Leistungen sein. Denn als Erfüllung wird in der DSGVO nicht nur die Hauptpflicht (z.B. Übergabe der Sache), sondern auch jede Nebenpflicht verstanden.[49] Unabhängig davon, ob die Pflicht vereinbart ist oder sich eher mittelbar aus dem Vertrag ergibt, besteht die Pflicht einer Information der Betroffenen gem. Art. 13, 14 DSGVO. Die Wissenschaft ist in dieser Hinsicht nur teilweise entbunden, vgl. Art. 14 Abs. 5 DSGVO.

Für den Umgang mit Erwerbungsbüchern und Einträgen über den privaten Erwerb durch Künstler:innen lässt sich damit schlussfolgern: Besteht keine Vereinbarung

[45] Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht (2. A.), Art. 6 Abs. 1 DS-GVO Rn. 21.
[46] So Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht (2. A.), Art. 6 Abs. 1 DS-GVO Rn. 27 mwN.
[47] Vgl. Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht (2. A.), Art. 6 Abs. 1 DS-GVO Rn. 23.
[48] Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht (2. A.), Art. 6 Abs. 1 DS-GVO Rn. 26.
[49] Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht (2. A.), Art. 6 Abs. 1 DS-GVO Rn. 25.

über die Veröffentlichung der Aufzeichnungen und damit verbundenen (personenbezogenen) Daten, hindert dies an einer Veröffentlichung in der geplanten breiten Form. Die Zugänglichmachung von Informationen zu Forschungszwecken ist nicht per se Teil von Verträgen, sondern muss ausdrücklich benannt und ausgeführt werden – welche Forschungszwecke, mit welchem Ziel, Kontaktdaten etc. Die gern verwendete Ausnahme einer Erschöpfung der Wissenschaft durch Aufwand und fehlendes Personal (vgl. Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO) gilt nur für die erhobenen Daten bei der Person. Für die Einträge im Buch kann diese Ausnahme jedoch nicht gelten, da die Erwerbungen sich aus einem Vertragsverhältnis mit besagter Person ergeben – also bei der Person selbst erhoben sind; es gilt Art. 13 statt Art. 14 DSGVO. Wenngleich es in der Vergangenheit keine DSGVO gab, können jedoch die Grundsätze aus historischen Erkenntnissen einer Vertraulichkeit und objektive Annahmen über den Kunsthandel herangezogen werden. Ob die Dokumentation der Provenienz allen Beteiligten immer bekannt war, quasi als "ungeschriebenes Gesetz", kann nicht durch alleinige Auslegung des Rechts ermittelt werden. Doch auch dann dürfte es sich nicht mehr um eine Verarbeitung auf vertraglicher Basis handeln – die heutigen Verarbeitungsmethoden sind je nach Vertragsdatum nicht bekannt oder vorhersehbar gewesen. Kurz: Aus einem im Erwerbungsbuch dokumentierten Vertrag ergibt sich keine Veröffentlichung der Einträge in Erwerbungsbüchern, sondern eher eine grundlegende Geheimhaltung.

2. Persönlichkeitsrecht

Abseits von den bereits diskutierten Aspekten an den Erwerbungsbüchern allgemein können besondere Interessen durch den Erwerb entstehen. Dieser Abschnitt soll sich der These widmen, dass die Geheimhaltung des Erwerbs und der damit verbundenen (vertraglichen) Informationen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG gegeben sein kann.

Zunächst kann sich ein entsprechender Bezug aus den bisherigen Ausführungen zur Sphärentheorie und ihrer Schraffur der Persönlichkeit ergeben: Verträge schließen ist Teil der Privatautonomie, die in Art. 2 Abs. 1 GG verankert ist.[50] Sphärisch betrachtet könnte dieser Vorgang in der Öffentlichkeit verortet sein, da die Kommunikation zwischen beiden Akteuren "im Außen", also in einer Sozialsphäre, geschieht. "Dies[e] umfaßt das Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort […], erst recht aber das Verfügungsrecht über Darstellungen der Person. Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, ob und wieweit andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen."[51] Mit Blick auf diese Definition zeigt sich aber, dass der Zweck eines Vertragsschlusses und das persönlichkeitsrechtliche Verständnis der Sozialsphäre auseinanderlaufen. Anders gesagt: Nur, weil der Kauf einer Pampelmuse öffentlich

[50] Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG (105. EL), Art. 2 Abs. 1 Rn. 101 f.
[51] BVerfG 35, 202 (220 f) – Lebach.

in einem für jedermann zugänglichen Geschäft geschieht, ist er nicht gleich von öffentlichem Interesse. Ähnlich wie in einer Bibliothek, in der um Abstand zu anderen an der Ausleihtheke gebeten wird, bleibt die Art und Weise der Nutzung der Pampelmuse der kaufenden Person überlassen. Schlussendlich ist der Schluss eines Kaufvertrages unter dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht tendenziell der Privatsphäre zuzuordnen, sondern befindet sich am Übergang zwischen beiden Sphären. Eine Relevanz am Vorgang kann deshalb nur in bestimmten Grenzen erfolgen. Die Nutzung der privaten Information ist dann als Eingriff zu werten, der der entsprechenden Rechtfertigung bedarf. Eine Veröffentlichung der Erwerbungsbücher ist demnach einer Abwägung betroffener Interessen und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Eine Veröffentlichung in einem breiten Datenumfang braucht dann entweder geringe Risiken oder triftige Gründe, um persönliche Details aus einem quasi-privaten Geschäft öffentlich bekanntzugeben. Ist die veröffentlichte Information geeignet, nach Inhalt, Zweck und Ausmaß Einfluss auf die betroffenen Personen auszuüben, ist zuvor noch das Datenschutzrecht zu prüfen.[52]

An diesem Punkt laufen scheinbar die allgemeinen Interessen und spezielle Interessen aus einem privaten Kauf zusammen. Auch wenn öffentliche Interessen an einer Provenienzforschung bestehen, rechtfertigt das nicht per se eine Veröffentlichung im Internet. Hier dürfte es engere Maßstäbe brauchen, oder eben geringe Risiken, dass eine Veröffentlichung rechtlich unproblematisch ist. Bei aktuelleren Einträgen, und auch bei jenen mit Strahlwirkung bis heute (z.B. durch Erbschaften), können dagegen nur klare Nachforschungsaufgaben wie eine Art Kunstwerk-Vermisstenanzeige zulässig sein. In der Breite hat diese These keinen Bestand.

3. Öffentliches Interesse als Sozialbindung des Eigentums?

Der Bezug des Persönlichkeitsrechts zur wirtschaftlichen Privatautonomie zeigt jedoch auch, dass es eine rechtliche Beziehung zwischen dem eigenen Handeln und der Wirtschaft gibt. Während die Handlungsfreiheit den Kauf als Vorgang abdeckt, sichert die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG den Erhalt und die Gewährleistung der Eigentümerposition ab[53]. Der durch die Gesetzgebung in Form des BGB ausgeformte[54] gesellschaftliche Wert bekommt dadurch einen personalen Bezug[55], dient der Definition des Individuums in materieller Form. Geschützt ist, was das Individuum "durch eigene Leistung erworben hat, im besonderen Sinne als sein Eigentum anzuerkennen und gegenüber Eingriffen als schutzwürdig anzusehen".[56] In seiner Struktur ist das Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG allerdings durch

[52] EuGH, Az. C-434/16, Rn. 35 ff – Nowak.
[53] Vgl. Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG (105. EL), Art. 14 Rn. 1 ff, 107.
[54] Zur Instituts- und Einrichtungsgarantie siehe
[55] Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG (105. EL), Art. 14 Rn. 108.
[56] BVerfGE 14, 288 (293).

die Schranken des Art. 14 Abs. 2, 3 GG begrenzt. So erwähnt Absatz 2 die Sozialbindung des Eigentums: "Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Diese Direktive an den Gesetzgeber gibt eine Leitlinie für die Grenzen vor[57], die sich heute im einfachen Recht finden lassen. Für diese ist das Wohl der Allgemeinheit nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die Beschränkung des Eigentums.[58] Heißt: Eine Begrenzung darf nicht über Gebühr stattfinden, damit die Eigentumsnutzung der Allgemeinheit nicht verkürzt wird.

In Bezug auf die Einträge in Erwerbungsbüchern könnte sich daher die Frage ergeben: Sind Einträge und öffentliche Informationen über das eigene Eigentum zu dulden, auch wenn es sich dabei um einen Eingriff durch eine öffentliche Institution handelt? Bei der Antwort sind zwei Dinge zu differenzieren: der tatsächliche Eingriff in die Eigentümerposition, und das Verständnis der Sozialpflichtigkeit. Für einen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG braucht es eine Grundrechtsverkürzung, die eine vermögenswerte Rechtsposition – Sacheigentum, Grundeigentum, immaterielles Eigentum – einschränkt. Mit der Sache oder dem vermögenswerten Recht kann also nicht mehr "nach Belieben" verfahren werden. Bloße Interessen und Chancen sind dagegen nicht vor Eingriffen geschützt.[59] Die Eingriffshandlung wäre hier die Veröffentlichung von Name, Kaufdatum und dem betroffenen Werk sowie ggf. Metadaten zum jeweiligen Werk. Die reine Information der Öffentlichkeit hindert die betroffene Person nicht, das Eigentum bzw. Kunstwerk nach Belieben zu nutzen, erneut zu verkaufen oder sich einer Restitution zu verweigern. Bei den Informationen handelt es sich nicht um Eigentum, sondern nur Informationen *zum* Eigentum. Zwar besteht an diesen ein öffentliches Interesse, vor allem von Seiten der Kulturerbe-Institutionen. Die Sozialbindung des Eigentums, die Art. 14 Abs. 2 GG erwähnt, adressiert diese Duldung allerdings nicht. Wie erwähnt, zielt sie auf die Gesetzgebung, die entsprechende Normen schafft, auf deren Grundlage so eine Katalogisierung und Veröffentlichung gestützt werden könnte. Beispielsweise ist eine derartige Bekanntgabe Teil der Eintragung ins Grundbuch, wenn ein Grundstück erworben wird – mit dem Sinn der grundlegenden Publizität des Eigentums. Im Vergleich dazu sind Erwerbungsbücher nicht an die Öffentlichkeit gerichtet; sie funktionieren nicht wie eine Blockchain, in der Informationen zur Nachweisbarkeit des Eigentums öffentlich einsehbar sind. Im Rahmen des Gesetzgebungsaktes müssten die kollidierenden Interessen aber auch abgewogen werden, heißt Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung versus dem kulturellen Interesse der Institutionen. Ob ein öffentlicher Katalog immer auch der Bildung und Information der Gesellschaft dient, ist bei einer metadatenfokussierten, katalogähnlichen Ausrichtung fraglich.

---

[57] So Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG (105. EL), Art. 14 Rn. 416; Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG (59. Ed.), Rn. 84.
[58] BVerfGE 100, 226 (241).
[59] St Rspr, etwa BVerfGE 28, 199 (142); 30, 292 (244).

4. Zusammenfassung

Insofern ist die Sozialbindung und der Erwerb von Eigentum an Kunstwerken kein Grund, Informationen zu erfassen und/oder zu veröffentlichen. Wenn, handelt es sich um Aspekte des Persönlichkeitsrechts, die bei Privatpersonen zu berücksichtigen sind. Auch, wenn sie professionell als Künstler:innen einzuordnen sind oder sich als solche definieren, lassen Aussagen über ihren Hausstand Rückschlüsse auf ihr Vermögen zu; Kunstwerke selbst sind schließlich vermögenswerte Güter. Dabei handelt es sich um private Angaben, die nicht anders als die allgemeinen datenschutzrechtlichen Interessen einzuordnen sind. Eine Veröffentlichung von Kunstwerken und Informationen zur erwerbenden Person ist deshalb nur in Grenzen möglich.

III. Anmerkungen und Randnotizen von Forschenden

Zusätzlich zu den werkbezogenen Informationen – Kaufpreis, Werktitel, Künstler:in, etc. – existieren Randbemerkungen von Forschenden in den Erwerbungsbüchern. Die darin enthaltenen Informationen sind für die Forschung besonders relevant, weil sie Zwischenstände der Provenienz aufklären oder Hinweise geben können. Allerdings können sich aufgrund der Handschrift oder auch notierter Namen der Forschenden datenschutzrechtliche Interessen an einer Nicht-Veröffentlichung ergeben.

Das Datenschutzrecht kommt hier, wie erläutert, nur dann zur Geltung, wenn es sich bei den Notizen selbst um personenbezogene Daten handelt. Dieser Begriff der Datenschutz-Grundverordnung ist weit zu fassen; handschriftlich notierte Namen sind davon erfasst.[60] Die Handschrift selbst ist aber zunächst nicht als personenbezogenes Datum zu werten. Dies hängt aber von der Art und Weise der Perspektive ab: Geht es in der Erfassung der Erwerbungsbücher auch um die Erkennung der Handschrift als "typische" Schrift zu dem Namen, sind auch diese Informationen datenschutzrechtlich relevant. Dies dürfte beispielsweise bei der OCR-Erkennung relevant werden. Es braucht also auch dabei den Schritt vom Analogen ins Digitale.

Für die Verarbeitung dieser Notizen als Forschungsdaten – wie in Form der Digitalisierung und Veröffentlichung im Rahmen des HAI – kommen mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht. Dabei muss unterschieden werden, ob sie im Rahmen eines konkreten Forschungsauftrags entstehen oder allgemein als "berechtigtes Forschungsinteresse" eingeordnet werden könnten.

[60] Zusammenfassend Wissenschaftlicher Dienst BT, WD 3-3000-025/24 – https://www.bundestag.de/resource/blob/1001632/WD-3-025-24-pdf.pdf.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erlaubt, wenn sie "für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt". Der Begriff der Ausübung öffentlicher (bzw. hoheitlicher) Gewalt bezieht sich auf abgeleitete Aufgaben aus Art. 20 Abs. 1, 3 Grundgesetz. Eine solche Aufgabenerfüllung muss der Erfüllung der klassischen Gewalten Exekutive, Judikative und Legislative dienen.[61] Für die aktive Provenienzforschung und damit einhergehende Notizen könnte sich ein öffentliches Interesse aus der Aufgabe selbst ableiten. Forschung, insbesondere mit öffentlichen Geldern finanzierte, könnte durch den besonderen Schutz der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz) eine entsprechende Wertung erfahren. Hier kommt es aber auf das europarechtliche Verständnis der DSGVO an: Die Aufgabenerfüllung muss einem "Ziel im allgemeinen Interesse" dienen und dafür erforderlich sein. Für den Aspekt der allgemeinen Relevanz können Regelungen des AEUV und auch verfassungsrechtliche Grundsätze dienen. Europarechtlich hält Art. 179 AEUV[62] die gemeinsame Vereinbarung der Mitgliedsstaaten zur Förderung von Forschung und Wissenschaft fest. Die jeweiligen Grundrechte in Art. 13 GrCh und Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz sind mit dem geschaffenen Freiheitsraum ebenso eine Grundlage dafür. Allerdings muss die Nutzung der handschriftlichen Informationen für diese Zielstellung erforderlich sein. Das bedeutet: Im Rahmen der Zielstellung dürften die Daten verarbeitet werden, weil die Erfüllung des Ziels sonst gefährdet oder verhindert würde. Dabei muss auch auf das Ausmaß geachtet werden, also in welchem Umfang die Verarbeitung nötig und möglich ist.[63] Sollte es sich um Daten aus öffentlichen Institutionen mit einem entsprechenden Forschungsauftrag handeln, wäre die Verarbeitung zulässig bzw. erlaubt. Problematisch ist aber, ob die reine Digitalisierung und ein Auffindbarmachen oder Lesbarmachen über Metadaten ausreicht oder auch eine Veröffentlichung nötig ist. An dieser Stelle ist das Forschungsziel mit der Provenienz in Einklang zu bringen, weshalb eine breite Veröffentlichung der (handschriftlichen) Namen der Forschenden nicht nötig ist. Das Erwerbungsbuch wurde zwar als Teil der eigenen Arbeit bzw. Forschungstätigkeit angefertigt. Jedoch handelt es sich dabei um ein Inventarbuch für interne Zwecke, das von vornherein nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war. Das Inventarbuch selbst dient keinem Forschungsziel. Insbesondere bei rein persönlichen Bemerkungen von Forschenden, die dabei keine öffentlichkeitswirksame Position ausgeübt haben, spielt das bestehende Interesse am Schutz der anmerkenden Forscherin eine übergeordnete Rolle. Schon hier wäre also ein Schwärzen der Namen und ggf. weiterer personenbezogener Informationen auf Seiten der Forschenden anhand der empfohlenen Fristen angebracht. Rein sachliche Informationen wie ein handschriftliches "unauffindbar" sind davon nicht betroffen.

[61] Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht (52. Ed.), DSGVO, Art. 6 Rn. 56.
[62] Siehe https://dejure.org/gesetze/AEUV/179.html.
[63] Vgl. Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht (52. Ed.), DSGVO, Art. 6 Rn. 59.

Unabhängig von einem öffentlich-rechtlichen Charakter des Forschungsauftrags kann auch ein **Forschungsinteresse als berechtigtes Interesse** des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gelten. Eine Verarbeitung ist dann aber erst nach einer ausgewogenen Abwägung der Interessen des Verarbeitenden – also die digitalisierende und veröffentlichtende Stelle der Erwerbungsbücher – mit den Interessen der betroffenen Personen – also der Forschenden – zulässig. An diesem Punkt kommen erneut die obigen Argumente bzw. Beschreibungen der Interessen zur Geltung: Das Ziel der Forschung begründet eine Verarbeitung der Daten, wenn die Forschungsfrage nur mit den Daten zu beantworten ist. Diese Erforderlichkeit der Daten für den Prozess kann auch abgeschwächt auftreten, also sich nur auf einen Teil der Daten beziehen oder die Art der Verarbeitung verkürzen. Forschung führt deshalb nicht stets dazu, die Verarbeitung der Daten zu erlauben; der Forschungszweck heiligt nicht alle Mittel. Auch nach einer Interessenabwägung dürfte die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Forschenden neben der Digitalisierung nicht zulässig sein. Die öffentliche Zugänglichkeit von Forschungsdaten führt nicht dazu, dass das Datenschutzrecht aufgelöst wird und jegliche Namen und personenbezogenen Daten veröffentlicht werden können.

Die nachfolgenden Konstellationen geben weitere Argumente dafür, dass die datenschutzrechtlichen Interessen von Forscher:innen gegenüber der Veröffentlichung der Erwerbungsbücher in der Regel Vorrang haben:

1. Öffentliches Interesse an Forschung als Arbeitstätigkeit

Die Randbemerkungen und Notizen in Erwerbungsbüchern werden in der Regel während der beruflichen Tätigkeit als Forscherin, oder aber auch allgemein Mitarbeiterin in einer Kulturerbe-Institution, erstellt. In dieser Hinsicht könnte sich eine Erleichterung bei der Veröffentlichung der Erwerbungsbücher ergeben, weil die Arbeitsleistung ggf. Teil der von Art. 89 DSGVO privilegierten Forschung wird. Hier ist aber zu differenzieren: Die Ausnahmen für die privilegierte Forschung enthalten keine eigene Verarbeitungsgrundlage, sondern nur Erleichterungen zur Löschung, zum Widerspruch oder bei der Information über die Verarbeitungsvorgänge – um nur einige Aspekte des Art. 89 Abs. 2 DSGVO zu nennen. Ganz klar stellt die Regelung selbst heraus: "Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken *unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung.*" – anders: Die üblichen Aspekte des Datenschutzes für betroffene Personen bleiben bestehen. Nach der DSGVO ergibt sich also kein automatisches Verzichten auf den Datenschutz als Person, die mit potentiell in der Zukunft veröffentlichten internen Dokumenten zu tun hat. Die grundlegende Information, die Möglichkeit zum Widerspruch usw. müssen auch im Fall von Forschung erhalten

bleiben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Person während oder nach ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht mit einer Veröffentlichung rechnen musste.

In dieser Hinsicht noch eine weitere Klarstellung: Im Vergleich zum Urheberrecht und der Lizenz der Arbeitgeber an im Arbeitsverhältnis erstellten Werken (§ 43 UrhG) besteht eine deutliche Distanz: Betroffen ist hier nur das Werk, nicht der bloße Name der Urheber:innen. Während die Lizenz am Werk also mit der Lohnzahlung abgegolten ist, gilt das nicht für den Namen. Dieser muss zur Zuweisung des Werks zur Urheber:in immer genannt werden, so § 13 UrhG. Für die Erwerbungsbücher ist die Konstellation aber nicht übertragbar, weil die Erwerbungsbücher selbst keine urheberrechtlichen Werke sind; auch die Notizen dienen der Verwaltung und enthalten keine Hinweise auf das innere Gefühlsleben der notierenden Person. Ein "Abkaufen" des Datenschutzrechts via Arbeitsvertrag ist auf diese Weise nicht möglich.

2. Sonderstatusverhältnis zwischen Forscherin und Institution

Eine weitere Besonderheit kann die Tätigkeit im öffentlichen Dienst darstellen: Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes übernehmen in der Regel Aufgaben der Verwaltung oder in Körperschaften öffentlichen Rechts, die mit besonderen Aufgaben betreut sind. GLAM-Institutionen, Universitäten oder angegliederte Forschungseinrichtungen sind unter anderem den grundrechtlichen Themen des Art. 5 Abs. 1 und 3 Grundgesetz zuzuweisen. Vergleichbar mit dem Beamtenverhältnis könnte so auch ein "besonderes Gewaltenverhältnis" zwischen Mitarbeiter:in und Staat entstehen, wenn die enge Verbindung in der Verfassung festgehalten ist.[64] Das ist beispielsweise neben Beamt:innen (Art. 33 Abs. 4 und 5) auch bei Schüler:innen (Art. 7 Abs. 1), Soldat:innen und Zivildienstleistenden (Art. 17a Grundgesetz) der Fall. Diese konkrete Form fehlt bei Art. 5 Abs. 1 und 3 Grundgesetz für die für Erwerbungsbücher relevanten Institutionen. Die alleinige Zuordnung einer Institution zu einem Schutzbereich reicht hier nicht aus; das Grundgesetz muss die "Garantie eines für den Staat unentbehrlichen, ihn tragenden, verläßlichen, die freiheitliche demokratische Grundordnung bejahenden" Personals direkt benennen.[65] Eine Verkürzung der Grundrechte – hier des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 Grundgesetz als Variante des Datenschutzes – ist allein auf Basis des öffentlichen Dienstes nicht gegeben. Das Datenschutzrecht bleibt bestehen.

3. Öffentliches Interesse an der Forschung selbst

Schlussendlich könnte ein allgemeines öffentliches Interesse an der Forschung – also dem Schaffen der notierenden Menschen in den Erwerbungsbüchern selbst – bestehen. Sie werden öffentlich finanziert, sollen die Provenienz aufklären und

[64] Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz (106. EL), Art. 1 Abs. 3, Rn. 48; auch BVerfGE 39, 334 (366 f).
[65] BVerfGE 39, 334 (366 f).

könnten für verschiedene Forschungszweige interessante Personen darstellen. Es könnte beispielsweise notwendig sein, den Verlauf der aufgedeckten Provenienzen wissenschaftlich zu betrachten – quasi als Meta-Provenienzforschung. Einflüsse, Herangehensweisen usw. können Aufschluss bieten über Erfolge und zukünftige Praxis. Dem kann neben dem Charakter der Erwerbungsbücher aber entgegengehalten werden, dass an "gewöhnlichen" Forschenden als Person kein öffentliches Interesse besteht. Wird anstatt der Dokumente die Person betrachtet, muss ihr gesamtes Schaffen und ihre Rolle in Bezug auf die Erwerbungsbücher oder innerhalb der Institution betrachtet werden. Vergleichbar mit der Rechtsprechung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist relevant, ob die Forscher:in eine Funktion mit Außenwirkung innehatte oder mit einem gesellschaftlichen Interesse an der Person und den mit der Funktion verbundenen Dokumenten aus rechtlichen Gründen besteht. Dies ist zum Beispiel bei Personen in verfassungsrechtlichen Ämtern (Bundestagsabgeordnete, Richter*innen) teilweise der Fall; auch Verfahrensakten zu Gerichtsfällen dürfen von den am Verfahren Beteiligten eingesehen werden – die dazugehörigen Notizen der Richter:innen in der Akte werden archiviert. Dennoch sind die jeweiligen Einsichten an ein Amt geknüpft, das oft von einer verfassungsrechtlichen Gewalt abgeleitet ist. Universitäten erfüllen keine dieser primär staatlich abgeleiteten Aufgaben,[66] aus denen sich ein öffentliches Interesse ableiten ließe.

Anders ist die Bewertung allerdings, wenn das Schaffen einer Forscher:in in den Fokus der gesellschaftlichen Berichterstattung rückt. Beispielsweise kann sich die Konstellation bei der Aufarbeitung größerer Funde und der nachgelagerten Aufarbeitung der Provenienz wie im Fall Bührle[67] oder Gurlitt[68] ergeben. Das gesteigerte gesellschaftliche Interesse erstreckt sich aber auch dann nur auf das, was gesellschaftlich relevant ist. Verwaltungsinterna, vertrauliche Informationen oder Notizen über die einzelnen Zwischenstände können für die Digitalisierung, aber ebenso nicht stets für die Veröffentlichung verantwortlich sein. Die Position der Beteiligten und ihre jeweilige, zu erfüllende Aufgabe ist dabei ebenso einzubeziehen. Ein offizieller Schriftwechsel der Amtsleitung ist z.B. von höherem gesellschaftlichen Interesse als die bloße Anmerkung von Forschenden, dass das Werk "nicht auffindbar" ist. In letzterem Fall darf die Sachinformation stets veröffentlicht werden; das dazugehörige Kürzel – sofern leicht auflösbar – oder der Klarname sollten aber nicht veröffentlicht werden.

---

[66] Bethge, in: Sachs, GG (10. Aufl.), Art. 5 Rn. 210.

[67] Siehe hierzu umfänglich das Gutachten von Gross, Überprüfung der Provenienzforschung der Stiftung Sammlung E.G. Bührle – abrufbar unter https://www.kunsthaus.ch/sammlung/private-sammlungen/emil-buehrle/.

[68] Exemplarisch https://www.deutschlandfunk.de/gurlitt-kunst-ns-raubkunst-100.html. Vgl. auch https://www.taskforce-kunstfund.de/fileadmin/_downloads/Bericht_TFK_9-2-2016_Druckfassung.pdf. Die übrigen Dokumente und Webseiten der Recherche sind nicht mehr abrufbar.

Zusammengefasst gilt: Die personenbezogenen Informationen von Forschenden werden nicht anders behandelt als jene anderer Privatpersonen. Das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis und damit einhergehende Vereinbarungen ändern hieran nichts. Andere Umstände ergeben sich nur bei erheblichem öffentlichem Interesse, oder auch bei einer herausgehobenen Stellung mit entsprechender Außenwirkung und (amtlicher) Repräsentationsfunktion.

IV. Erwerbungen durch Privatunternehmen

Vor dem Hintergrund, dass sich in den Erwerbungsbüchern auch Eintragungen über Werke im Eigentum von (privatrechtlichen) Unternehmen – nicht: Galerien, private Museen, etc. – befinden, bleiben zuletzt deren Interessen an einer Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung zu analysieren.

1. Abgrenzung: Erwerbungen/Tausch mit öffentlich-rechtlichen Institutionen

Zur Klarstellung sei daher kurz darauf einzugehen, dass der Austausch bzw. Eigentums- oder Besitzwechsel von Kunstwerken auch für öffentlich-rechtliche Institutionen relevant ist. Solche Institutionen sind alle Galerien, Museen, Bibliotheken und Archive in öffentlicher Hand – sei es unmittelbar (z.B. kommunal) oder mittelbar durch einen entsprechenden Auftrag. In letzterem Fall wäre wohl davon auszugehen, dass z.B. eine private Bibliothek als Beliehener einzuordnen ist.[69] Regelmäßig wechseln zwischen ihnen Kunstwerke, beispielsweise um neue Ausstellungen zu bestücken oder auch um Werke zurückzugeben.

Mit Blick auf die Erwerbungsbücher bleibt folglich zu differenzieren, ob Eintragungen über Übergaben an öffentliche Institutionen enthalten sind. Schließlich unterliegen diese anderen Regularien als private Unternehmen. Allgemein sind öffentliche Institutionen durch eine Zuweisung der Exekutive und als Teil des staatlichen Apparates grundrechtsgebunden. Die Zielrichtung der Grundrechte richtet sich stets "gegen" den Staat und seine Akteure; sie entfalten also keine Bindung zwischen Privaten (bzw. nur in seltenen Ausnahmefällen). Zwischen GLAM-Institutionen untereinander – so sie denn öffentlich-rechtlich organisiert sind – kommen sie deshalb nicht zur Anwendung. Ein Museum kann sich also nicht auf den Datenschutz oder eine informationelle Selbstbestimmung ergeben, weil sie im Kern am Menschen und nicht an Institutionen ausgerichtet sind. Zum Vergleich: Für private Unternehmen kommen gem. Art. 19 Abs. 3 GG nur begrenzte, "wesensgleiche" Grundrechte zur Anwendung.

Eine Veröffentlichung von Einträgen kann für den Fall kaum abgelehnt werden. Im Gegenteil, sprechen die bereits erwähnten Verzweigungen in die Grundrechte von

[69] Vgl. Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG (105. EL), Art. 1 Rn. 127.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Art. 5 Abs. 3 GG sowie die gewährleistende-demokratische Aufgabe des Art. 20 Abs. 1, 3 GG dafür, einen transparenten Umgang zu pflegen. Soweit Interessen Dritter (also betroffene Grundrechte Anderer)[70] nicht beeinträchtigt sind, stellt die Veröffentlichung kein Problem dar. Vielmehr dient sie der Nachverfolgung der Provenienz bei verlorener Kunst und bietet Einblick für Interessierte. Ob dieser aber zwangsläufig durch öffentlich zugängliche Datensätze erfolgen muss oder entsprechende Portale oder Zugänge ausreichen, müssen Institutionen selbst entscheiden. Im Übrigen sind die bisherigen Ausführungen zu den Washingtoner Prinzipien und dem KGSG zu berücksichtigen, die im Ergebnis nur noch als historisch-gesellschaftliches Interesse in rechtlichen Abwägungen einbezogen werden müssen.

Schlussendlich bleibt es für öffentliche Institutionen bei der Zweckerfüllung der eigenen grundrechtlichen Funktion der Transparenz, sofern diese andere ggf. kollidierende Rechte angemessen berücksichtigt.

2. Rechte aus Geschäftsgeheimnisgesetz

Informationen über Unternehmen und ihr dingliches Vermögen – z.B. in Form von wertvollen Gemälden – könnten dem Geschäftsgeheimnisrecht unterliegen. Dafür müsste die Information selbst ein Geschäftsgeheimnis sein und die Veröffentlichung dürfte nicht einer entsprechenden Ausnahme oder einem Erlaubnistatbestand des Geschäftsgeheimnisgesetzes zuzuordnen sein.

Geschäftsgeheimnisse sind lt. § 2 Nr. 1 alle Informationen, die nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind, durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden und deren Geheimhaltung durch ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung gestützt ist.

Unternehmensbezogene Informationen, die in Erwerbungsbüchern stehen, dürfen nicht ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand zugänglich sein.[71] Dann gelten sie als "nicht der Allgemeinheit zugänglich". Dabei schadet es nicht, wenn die Information nur einem Teil der Öffentlichkeit (z.B. bestimmten Fachkreisen) zugänglich ist.[72] Die im Erwerbungsbuch notierten Informationen dienen primär, wie erläutert, der eigenen Information der Institutionen zur Nachverfolgung der Provenienz. Hierfür können wissenschaftliche, haushalterische oder archivarische/dokumentarische Interessen sprechen. Diese ergeben sich allerdings aus dem Charakter der Institution und ihrer Aufgabe selbst. Daraus folgt auch, dass die dort notierte Information nicht an die Allgemeinheit gerichtet ist. Schließlich könnte sich das GeschGehG auch nur auf den Bereich beziehen, der den Unternehmen direkt vorbehalten ist. Wird vergleichend das Handelsgesetzbuch für die Rechtsformen der

[70] Vgl. § 16 KGSG.
[71] BGH GRUR 2012, 1048 (1049).
[72] Hiéramente, in: Fuhlrott/Hiéramente, BeckOK GeschGehG, § 2 Rn. 10.

oHG und weitere herangezogen, bezieht sich die Transparenz bzw. öffentliche Information nur auf den Handelsnamen und die notwendigen Angaben für das Handelsregister[73], nicht aber auf die einzelnen Geschäfte. Die Buchführungspflicht der Kaufleute bezieht sich nur auf "seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens", sodass "sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick [...] vermitteln kann."[74] Der Adressatenkreis ist damit auch hier begrenzt und gerade nicht an die Öffentlichkeit gerichtet. Insofern gleichen sich die kaufmännische Buchführung und die Erwerbungsbücher, indem sie die für die Buchführung notwendigen Informationen für diese Prüfungszwecke dokumentieren. Von einer Geheimhaltung kann deshalb ausgegangen werden.

An dieser Stelle zeigt sich die Begrenzung dieses Abschnitts auf private Unternehmen, die nicht Galerien oder Auktionshäuser sind: Grundlegende Informationen zu Werken wie dem Zeitpunkt einer Auktion oder grundlegende Informationen zum Werk (z.B. Größe, Farbauftrag) sind in der Regel in öffentlichen Katalogen bereits kommuniziert worden. Der Geheimhaltungswille sowie dessen objektive Realisierung in Form von Geheimhaltungsmaßnahmen ist also nicht eingetreten, oder aber nicht mehr geeignet. Je nachdem, wie Galerien und private Museen mit solchen Informationen (z.B. im Internet zugängliche Inventarlisten) verfahren, ist nicht mehr von einem Geschäftsgeheimnis auszugehen. Dies kann sich auch auf ganze Verzweigungen des Kunsthandels erstrecken. Ausgenommen davon sind aber Informationen über Käufer:innen, die dann dennoch dem Geschäftsgeheimnis (z.B. bei Unternehmen als Käufer:innen - dann: Kundenstamm des Auktionshauses) oder zumindest dem Datenschutzrecht (z.B. Name, Adresse, etc.) unterliegen.

Die Geheimhaltung der Information muss aber auch kausal zu einem wirtschaftlichen Wert der Information beitragen. Dies ist beispielsweise für "Know-how, Geschäftsinformationen und technische Informationen"[75] gegeben, bezieht aber auch den "realen oder potenziellen Handelswert"[76] ein. Würde die Information verkauft oder deutet sie beim Verkauf des Unternehmens auf positive Erträge hin, ist von einer Kausalität auszugehen.[77] Insofern kann das Wissen um die Summe eines Ankaufswertes von Kunstwerken, die in Erwerbungsbüchern geschrieben ist, sowie je nach Kunstwerk die Eigentümerstellung selbst, auf einen ausreichenden potentiellen Wertzuwachs hindeuten.

Das Wissen um das Eigentum des Unternehmens muss aber durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sein. Die Maßnahmen müssen also ein

[73] Vgl. § 106 HGB
[74] § 238 Abs. 1 HGB, ebenso für das Inventar § 240 HGB.
[75] ErwGr 14 RL (EU) 2016/943.
[76] Hiéramente, in: Fuhlrott/Hiéramente, BeckOK GeschGehG, § 2 Rn. 16.
[77] Hiéramente, in: Fuhlrott/Hiéramente, BeckOK GeschGehG, § 2 Rn. 15.

subjektives Geheimhaltungsinteresse objektiv manifestieren.[78] Insofern zeigen die Maßnahmen gerade das Bedürfnis an Geheimhaltung an.[79] Die Art der Maßnahme richtet sich dabei nach der Art der Informationen und der Größe des Unternehmens.[80] Dabei gilt: Je höher der Wert eines Geschäftsgeheimnisses, desto größer sind die Bemühungen.[81] Deshalb sind grundlegend keine hohen Anforderungen an die Angemessenheit der Maßnahmen zu stellen.[82] Ob und wie das Wissen um das unternehmerische Eigentum und die Wertstellung geschützt ist, ist nicht bekannt. Es ist insoweit jedoch denkbar, dass das Wissen um das Eigentum ähnlich dem privaten Umgang auf einer "need-to-know-Struktur" basiert. Es reicht also aus, wenn nur jene Personen mit Informationen zu Kauf-Daten und Verbleib des Kunstwerks betraut sind, die diese Information aus beruflichen Gründen wissen müssen.[83] Möglicherweise befinden sich die Kunstwerke auch in bestimmten Gebäuden, Räumen oder Galerien, die nur wenige Personen einsehen können. Für Kunstwerke scheint dies ein angemessener Umgang mit Kunst zu sein; ggf. kommen für politisch-gesellschaftlich kritische Kunstwerke weitere Maßnahmen hinzu.

Unternehmen müssen schlussendlich ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung vorweisen. Es darf sich also nicht um reine Bagatellfälle handeln, die bei einer Verletzung nicht die strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen (z.B. Unterlassungsansprüche) des GeschGehG nach sich ziehen. Für Informationen, die das sächliche Vermögen von Unternehmen betreffen, kann sich entweder eine Unterlassung nach § 6 GeschGehG oder zumindest aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB im Hinblick auf Grundrechte des Unternehmens ergeben. Aus den Berichten der Häuser darüber, dass Eigentümer:innen eine Veröffentlichung ausdrücklich ablehnen, lässt sich schon ein entsprechendes Interesse und ggf. die Umsetzung einer Unterlassungsklage vermuten. Von einem ausreichenden Interesse ist deshalb auszugehen. Die Erlangung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Information unterliegt also dem Verbot des § 4 GeschGehG.

Auch wenn es sich nach der Prüfung um ein Geschäftsgeheimnis handeln könnte, gibt es mehrere Ausnahmen, die eine Veröffentlichung zulassen: Zunächst darf das Geheimnis – also die Information aus dem Erwerbungsbuch – durch eigene Recherche und Erforschung erlangt werden (§ 3 GeschGehG). Rückschlüsse auf das Vermögen von Unternehmen oder mögliche Rückrechnungen von gezahlten Summen (z.B. durch Notizen am Rand) sind demnach zulässig. Eine Veröffentlichung der Information als weitergehende Handlung kann aber nur nach

[78] Hiéramente, in: Fuhlrott/Hiéramente, BeckOK GeschGehG, § 2 Rn. 19.
[79] OLG Stuttgart, Urteil vom 28.7.2022 – Az. 2 U 191/21.
[80] Hiéramente, in: Fuhlrott/Hiéramente, BeckOK GeschGehG, § 2 Rn. 27, 29.
[81] Hiéramente, in: Fuhlrott/Hiéramente, BeckOK GeschGehG, § 2 Rn. 26.
[82] Vgl. ArbG Heilbronn, Urteil vom 26.10.2023 – Az. 8 Ga 2/23.
[83] OLG Stuttgart, Urteil vom 28.7.2022 – Az. 2 U 191/21.

§ 5 Nr. 1 GeschGehG "zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien" erfolgen. Mit Blick auf ErwGr 19 RL (EU) 2016/943 liest sich diese Ausnahme aber als eine, die vor allem auf den Erhalt des investigativen Journalismus abzielt; die Informationsfreiheit als "Zugang zu Wissen" ist nicht gemeint. Selbst wenn, wäre das besondere Interesse stets im Einzelfall abzuwägen und zu begründen.[84] Die Ausnahme ist damit ungeeignet. Handelt es sich um Informationen, die mit der rechtswidrigen Einfuhr im Rahmen des KGSG zusammenhängen, könnte dennoch die Ausnahme des § 5 Nr. 2 GeschGehG gelten.

Zusammenfassend ist also von einem Geschäftsgeheimnis auszugehen, soweit sich eine wertbemessende Aussage aus dem Erwerbungsbuch entnehmen lässt. Es kommt auch hier auf den Einzelfall an, ob dies immer gegeben ist oder hinreichende Informationen fehlen. Ist letzteres der Fall, könnte der Geheimnis-Charakter der Information entfallen, und damit auch der Schutz des GeschGehG.

3. Persönlichkeitsrecht der Unternehmen, Art. 2 Abs. 1 GG

Handelt es sich um grundrechtsgebundene Institutionen, die die Erwerbungsbücher veröffentlichen, ist auch ein Eingriff in unternehmerische Grundrechte zu bedenken. Als solches kommt vor dem limitierten Hintergrund des Art. 19 Abs. 3 GG nur das verkürzte Persönlichkeitsrecht für Unternehmen aus Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht. Zwar wäre auch die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG denkbar; eine Veröffentlichung der Information führt allerdings – wie bereits an anderer Stelle erörtert – nicht zu einer verkürzten Nutzung des Eigentums.[85] Insofern beschränkt sich die Prüfung auf die Information an sich.

Die Reichweite des unternehmerischen Persönlichkeitsrechts beschränkt sich ohne den Menschenwürde-Kern des Art. 1 Abs. 1 GG nur auf Aspekte eines Reputations- und Ehrschutzes als wirtschaftliche Interessen. "Auch bei ideellen, karitativ, politisch oder religiös ausgerichteten juristischen Personen fehlt es an der Mehrdimensionalität menschlicher Persönlichkeit. In all diesen Fällen sind zwar je nach funktioneller Ausrichtung der juristischen Person sachliche Entsprechungen zum Ehrenschutz zu erkennen, sofern es gerade um die Beschädigung des guten Rufs in der Öffentlichkeit geht."[86] Dieses Verhältnis lässt sich so auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung übertragen, dass es sich auf interne (private) und externe (öffentliche) Sachverhalte bezieht. Diese korporative Anwendung bezieht also auch ein, ob sich Gegenstände im Eigentum eines Unternehmens befinden und zu welcher Summe sie erworben wurden.

[84] Hiéramente, in: Fuhlrott/Hiéramente, BeckOK GeschGehG, § 2 Rn. 13 f.
[85] Zu den Konkurrenzen ebenfalls Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG (105. EL), Art. 2 Abs. 1 Rn. 225.
[86] Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG (105. EL), Art. 2 Abs. 1 Rn. 224.

Dementsprechend betreffen die Informationen aus dem Erwerbungsbuch das unternehmerische Persönlichkeitsrecht und die korporative informationelle Selbstbestimmung des Art. 2 Abs. 1 GG, sofern diese – wie erwähnt – Aussagen über das Unternehmen treffen lassen. Je Einzelfall sollte hier differenziert werden, ob es sich um das private Eigentum von Unternehmensinhaber:innen – dann Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG – oder das in den kaufmännischen Büchern festgehaltene Vermögen – dann Art. 2 Abs. 1 GG – handelt.

4. Zusammenfassung

Für Erwerbungen durch privatrechtliche Unternehmen und damit verbundene Einträge in den Erwerbungsbüchern gilt das Geschäftsgeheimnisgesetz, sofern sich anhand der Verhaltensweise, der Kaufsumme oder aufgrund historischer Bezüge von einem entsprechenden Geheimhaltungswillen ausgehen lässt. Subsidiär kann eine Veröffentlichung durch eine öffentlich-rechtliche GLAM-Institution auch das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung von Unternehmen beeinträchtigen. Eine Veröffentlichung empfiehlt sich in diesen Fällen nur nach dokumentierter Einwilligung.

C. Vorkehrungen für eine Veröffentlichung

Insgesamt ergibt sich nach den bisherigen Ausführungen, dass eine Sichtung des Materials und eine Kategorisierung nach Einträgen kaum vermeidbar ist. Die Risiken sind je nach Eintrag unterschiedlich, da sie von unterschiedlichen Interessen abgeleitet sind. Durch Vorkehrungen der veröffentlichen Institution können die möglichen Risiken aber reduziert werden, sodass letztlich für alle Einträge ein niedriges Risiko einer Interessenverletzung besteht. Nachfolgend werden mit dieser Zielrichtung sowohl organisatorische (I.) als auch technische (II.) Schutzvorkehrungen erläutert.

I. Abwarten einer Schutzfrist

Zunächst kann sich eine Institution einen Zeitraum geben, in dem zur Vermeidung von Rechtsverletzungen bewusst keine Veröffentlichung geplant ist. Je nach Charakter der Institution sind diese gesetzlich vorgegeben oder ergeben sich aus etablierten Best Practices. Der Mechanismus einer sog. Schutzfrist ist in jedem Fall gleich: Betroffene Immaterialrechtsgüter – Persönlichkeit, Urheberrecht (per Gesetz), Datenschutz – enden mit dem Tod oder verblassen nach dem Ableben mit zunehmender Zeit. Je älter die Information und je weiter die Person "in Vergessenheit" geraten ist, desto geringer besteht ein entgegenstehendes Interesse an einer Veröffentlichung. Etwaige Schäden sind – in Abhängigkeit von möglicherweise betroffenen Themen – dann absehbar oder mit hoher Wahrscheinlichkeit gering. Eine Veröffentlichung durch GLAM-Institutionen ist

dann bedenkenlos oder zumindest von überschaubar geringem Risiko einer Rechtsverfolgung.

1. Schutzfristen in Anlehnung an § 11 BArchG

Die Schutzfristen des Archivrechts sind hier ein Musterbeispiel. § 11 Abs. 2 BArchG sieht eine Reihe von miteinander verzahnten Schutzfristen vor, die in Abhängigkeit von Medium und Inhalt abhängen. Allgemein gilt eine abzuwartende Frist von 30 Jahren ab Erstellung des Dokuments. Diese sachbezogenen Aufzeichnungen können in geringem Umfang und von niedrigem Risikograd auch personenbezogene Daten enthalten; hier kommt es auf die Gesamtschau an.[87] Absatz 2 regelt dann archivbezogenes, bereichsspezifisches Datenschutzrecht[88]: Enthält das Dokument große Mengen an Informationen über natürliche Personen – also personenbezogene Daten –, sind 10 Jahre nach dem Tod der (letzten) betroffenen Person abzuwarten. Ein Indiz dafür ist beispielsweise, dass Angaben zu Personen und ihren Verhältnissen wesentlicher Inhalt der Aufzeichnungen sind.[89] Kann der Tod der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden – z.B. wegen Namensgleichheit – sind 100 Jahre ab der Geburt der Person zu rechnen; sind diese vorbei, darf das Archivgut entsprechend genutzt und zugänglich gemacht werden. Ist auch dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar, "endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen".

Die erwähnten Schutzfristen können zudem durch mehrere Mechanismen verkürzt werden. Beispielsweise ist es möglich, nach einer Einwilligung der betroffenen Personen das Archivgut früher zugänglich zu machen als Schutzfristen vorgeben (§ 12 Abs. 2). Ansonsten kann auf eine Interessenabwägung zurückgegriffen werden, bei der "die Nutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange" einzubeziehen ist und diese Interessen überwiegen (§ 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1). Wird auf diesen Grund zurückgegriffen, sind vom Archiv angemessene Maßnahmen wie "die Vorlage anonymisierter Reproduktionen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen" vorzusehen. Diese Aufzählung ist aber nur exemplarisch, deutet also auf das Einbinden aktueller Best Practices und ein Verweben mit anderen technisch-organisatorischen Maßnahmen hin. Im Ergebnis entspricht dieses Gefälle dem des Datenschutzrechts oder auch Urheberrechts, indem die Zustimmung der Person durch Einwilligung vorzuziehen ist; eine Abwägung ist stets mit ihrer Dokumentation, Begründung und einer Planung schützender Maßnahmen umzusetzen. Insofern ersetzen die Maßnahmen den Vertrauensvorschuss, der durch eine Einwilligung der Person selbst gegenüber der Institution entsteht.

---

[87] Partsch, in: Partsch, BArchG (2. A.), § 11 Rn. 6.
[88] Partsch, in: Partsch, BArchG (2. A.), § 11 Nr. 11.
[89] Partsch, in: Partsch, BArchG (2. A.), § 11 Nr. 13.

Teil der Schutzfristen ist aber eine ähnliche Abwägung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Ermittlung von Todes- und Geburtsdaten. Abzustellen ist dabei auf den unverhältnismäßigen *Verwaltung*saufwand (vgl. auch § 13 Abs. 2 S. 2 BArchG.[90] Insoweit gibt § 24 VwVfG mit dem Ermittlungsgrundsatz vor, dass entsprechende Informationen selbst einzuholen sind. Der Grundsatz ist insoweit übertragbar, wenn es sich bei GLAM-Institutionen um solche des öffentlichen Rechts handelt.[91] Zur Ermittlung von Angehörigen wird beispielsweise ein maximaler Arbeitsaufwand von einem Tag angesetzt.[92] Analog dazu wird im Datenschutzrecht (Art. 14 Abs. 5 lit. b S. 1 Hs. 1 Alt. 1 DSGVO) ein unverhältnismäßiger Aufwand darin gesehen, dass Personen nicht bekannt sind und das Beschaffen möglicher Kontaktdaten über Dritte nicht möglich ist.[93] Dabei ist auch mitzubedenken, dass andere staatliche Institutionen (z.B. Standesämter, andere GLAM-Institutionen) im Wege der Amtshilfe (§ 4 VwVfG) hinzugezogen werden können, um die Informationen zu ermitteln.[94] Eine damit zusammenhängende Datenverarbeitung ist zur Pflichterfüllung notwendig und von Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO gedeckt. Der Rahmen des unverhältnismäßigen Aufwands ist damit faktischer, nicht personeller oder haushalterischer Natur. Auch hypothetische Aussagen, dass eine Ermittlung "der Erfahrung nach" oder "realistisch unmöglich" ist, reichen nicht aus. Ein Rückzug auf fehlende Mittel der Wissenschaft und Forschung und der Bruch mit entsprechenden Vorgaben führt den gesetzlichen Rahmen ad absurdum; der persönlichkeitsrechtliche Schutz liefe ins Leere.[95] Der Versuch des Ermittelns und das Ergebnis, dass das Ermitteln der Information unmöglich bzw. mit erheblichem Aufwand verbunden ist, muss dokumentiert und begründet werden. Ändert sich dieser Umstand, ist die Information umgehend nachzuholen[96] bzw. die Freigabe der Dokumente an die aktuellen Umstände anzupassen.

Bei der Anwendung der Schutzfrist ist zu bedenken, dass es sich dabei ausschließlich um eine gesetzliche Vorgabe für die Bundesarchive handelt; es existieren ebenso abweichende Zeiträume in den Ländern. Ebenso können sich je nach Gegenstand und Grad des Personenbezugs andere Fristen oder sogar ein Ausschluss bestimmter Dokumente von der Veröffentlichung ergeben. Diese dienen deshalb nur als

---

[90] Partsch, in: Partsch, BArchG (2. A.), § 11 Rn. 14.
[91] Vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG, wahlweise die Landes-VwVfG in den entsprechenden Vorschriften.
[92] Manegold, Archivrecht, S. 283.
[93] Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, Art. 14 DSGVO Rn. 21.
[94] Vgl. EuGH, Az. C-582/14 – Breyer –, Rn. 42: "alle Mittel berücksichtigt werden sollten, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen."
[95] Die politische Situation und Finanzierungssituation sollte gesellschaftlich diskutiert und angemahnt werden, insbesondere mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – siehe BVerfGE 35, 79 (114 f).
[96] Art.-29-Gruppe, WP 260 rev.01, Rn. 59; EDSA, Leitlinien 3/2020, Rn. 36.

Orientierung, da sie auch eine vorweggenommene Abwägung der Gesetzgebung darstellen. In den Jahresangaben lässt sich deutlich eine Matrix erkennen, die durchschnittlich bei einer Schutzfrist von 80 bis 100 Jahren ab Geburt liegt – vorausgesetzt, das Archivgut enthält Angaben zu natürlichen Personen.

2. Urheberrecht als ergänzende Schutzfrist

Neben dem Archivrecht kann auch das Urheberrecht als Orientierung für abzuwartende Schutzfristen dienen. Vorweg sei jedoch angemerkt: Die Parallele ergibt sich hier vor allem aus dem Konzept des urheberrechtlichen Werks in § 2 UrhG. Als Werk werden alle persönlichen geistigen Schöpfungen bezeichnet. Ergebnisse künstlerischer Arbeit enthalten also immer einen Teil der Persönlichkeit und damit einen würdebezogenen Aspekt des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG). Darauf lässt auch das Urheberpersönlichkeitsrecht schließen, das § 13 UrhG abbildet.

Vor diesem Hintergrund ist § 64 UrhG analog anzuwenden: "Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers." Werk und Person sind aus den erklärten Gründen eng miteinander verbunden.[97] Deswegen ist dieser Zeitraum immer dann eine Orientierung, wenn Kunst und Person sich vermischen. Eine besondere Relevanz kann auch dann entstehen, wenn Künstlername und bürgerlicher Name auseinanderfallen, dieser Fakt aber in Erwerbungsbüchern festgehalten ist. Mit Blick auf das Nennungsrecht des § 13 UrhG ist dann zumindest für die Dauer des Urheberrechts an der vom Künstler gewählten Bezeichnung festzuhalten. Dadurch würde auf dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG Rechnung getragen.

3. Bestimmung einer konkreten Schutzfrist

Mit Blick auf beide gesetzliche Vorbilder kann daher empfohlen werden: Enthalten die Informationen keinen direkten oder indirekten Personenbezug, ist eine Schutzfrist von 30 Jahren ab Entstehung der Dokumente anzusetzen. Sobald sich Kunst(werk) und Person vermischen, verschwimmen die Grenzen zwischen Urheberrecht, Datenschutz und Persönlichkeitsinteressen. Um die Interessen betroffener Personen ausreichend zu berücksichtigen, ist mindestens von einer Schutzfrist von 80 Jahren ab Geburt, bei Unkenntnis 70 Jahre ab Entstehung der Dokumente auszugehen. Letzteres sollte aber die Ausnahme und nicht die Regel sein, da eine personelle oder finanzielle Unmöglichkeit nicht als Maßstab für eine faktische Unmöglichkeit der Nachforschung dient. Hinzu treten können je nach inhaltlicher Materie auch Fristverlängerungen oder gar Verbote. Beispielsweise sind Sachverhalte zu Themen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR streng vertraulich; eine Veröffentlichung könnte die Interessen der Betroffenen verletzen (§ 3 Abs. 3 StUG) und wäre deshalb verboten.

[97] Ludyga, ZEV 2022, 693 (698).

II. Technische Schutzvorkehrungen

Im Übrigen kann für die Veröffentlichung der Erwerbungsbücher auf technische Maßnahmen zur Risikominimierung zurückgegriffen werden. Im Detail sind die Ausgestaltung und Zielrichtung unterschiedlich; dennoch zielen sie darauf ab, mit dem Handeln rechtliche Anforderungen zu erfüllen. Eine grobe Orientierung bieten dabei auch die Five Safes, in die sich die nachfolgenden Maßnahmen einordnen lassen:

Sichere Projekte	Ist die Nutzung der Daten für das Projekt angemessen?
Sichere Personen	Ist den Nutzenden eine angemessene und rechtmäßige Nutzung der Daten zuzutrauen?
Sichere Voraussetzungen	Begrenzt die zugänglichmachende Institution die unzulässige Nutzung der Daten?
Sichere Daten	Besteht die Möglichkeit eines Datenlecks oder sonstiger ungewollter Veröffentlichung?
Sichere Ergebnisse	Sind die statistischen Ergebnisse so, dass sie keine Daten preisgeben?

Alle Zielrichtungen sind Spektren, die auf die Disziplin und Situation oder Aufgabe zu übertragen sind. Sie dienen aber nur als Leitlinie, sind also nicht per Gesetz vorgegeben. Technische und organisatorische Maßnahmen, wie sie im Datenschutzrecht zu finden sind, lassen sich jedoch oft in diesen Spektren einordnen und erhöhen das Sicherheitsniveau.

1. Rechteklärung und Dokumentation

Zunächst sollte die Rechteklärung an sich langfristig und digital erfolgen. Sofern entsprechende Datentypen eine Notation in Datenfeldern zulassen, kann der jeweilige Stand zu Einträgen oder Abschnitten von Erwerbungsbüchern für alle involvierten Mitarbeitenden festgehalten werden. Mit diesem Ansatz verschränkt ist die Verpflichtung, bei personenbezogenen Akten wie Erwerbungsbüchern auch eine Dokumentation der Verarbeitungsvorgänge anzulegen. Was sich rechtlich aus Art. 5 Abs. 1 lit. a (Rechtmäßigkeit und Transparenz) und Abs. 2 DSGVO (Rechtenschaftspflicht) ergibt, kann auch aus der wissenschaftlich etablierten Vorgehensweise bei Data Management Plänen geschlussfolgert werden. Soweit nicht vorgesehen, sollten geeignete Mittel zur Dokumentation gefunden werden, die auch die an anderer Stelle erwähnten Personalwechsel in der Wissenschaft nicht auf die Arbeitsweise und Datenqualität durchschlagen lassen. Auch in diesen Fällen ist dann eine Information auf Anfrage gewährleistet.

2. Schwärzen betroffener Stellen / Moving Wall

Die im ersten Abschnitt erläuterte diverse Interessenlage führt dazu, dass schon auf einer Seite der Erwerbungsbücher mehrere verschieden zu berücksichtigende Interessen vertreten sein könnten. Dementsprechend greifen ggf. unterschiedliche Schutzfristen je Eintrag, manche sind vielleicht aufgrund unternehmerischer Interessen gänzlich zu schwärzen. Dennoch: Das Schwärzen von Einträgen ist eine angemessene Methode, spezifische Informationen zu anonymisieren und bei einem Zugang die Ausgabe des Materials ggf. auf die angefragten Aspekte zu begrenzen.

Sofern technisch möglich, ließe sich das Prinzip der "Moving Wall" mit geschwärzten Einträgen verknüpfen: Als "Moving Wall" wird die zeitliche Grenze bezeichnet, die mit Ablauf des Kalenderjahres oder anderer Fristen bestimmte Informationen oder Werke für die Öffentlichkeit freigibt. Jahr für Jahr wandert diese "Schutzfrist-Wand" weiter und legt möglicherweise Dokumente nach und nach offen. Für die Erwerbungsbücher hieße das, dass manche Einträge in einem Metadaten-Feld mit einer Frist versehen sind; verstreicht diese Frist, wird bei einer Ausgabe des angefragten Dokuments keine Schwärzung mehr vorgenommen. Ebenso könnte dieses Verfahren mit einem Menü im Backend versehen sein, das Informationen für bestimmte Forschungsinteressen kategorisiert und so einfacher eine Freigabe ermöglicht.

Während das allgemeine Prinzip der Moving Wall bereits angewendet wird, gibt es noch keine technische Lösung oder entsprechende Metadaten-Felder für das erwähnte Labeling. Für sich genommen sind beides unabhängig davon etablierte Best Practices, die Schutzfristen oder selbstgesetzte Grenzen praktisch umsetzen.

3. Gestaffelter Zugang nach Forschungsinteressen

Wie bereits angedeutet, kann bei kollidierenden Interessen von einer "Full Disclosure" abgesehen werden und stattdessen nur eine geschwärzte öffentliche Version zugänglich gemacht werden; entsprechende Hinweise, die die Schwärzung erklären, sind dabei unschädlich. Für begründete Forschungsinteressen sollten dann aber einzeln generierte oder kuratierte Einsichten in die Dokumente möglich sein. Auf Basis eines zuvor gestellten Antrags (vgl. § 10 Abs. 1 BArchG) und mit einer Erläuterung, wofür die Dokumente eingesehen werden sollen – z.B. Nennung des Forschungsprojektes, Erläuterung der geplanten Datennutzung/-verarbeitung – kann dann ein gesonderter Zugang geschaffen werden. In der Regel ist dies mit einer Verpflichtungserklärung für die einsehende Person (vgl. § 3 Abs. 2, 3 BArchG) verbunden, um etwaige Rechte und Vereinbarungen auch auf diesem Weg zu kontrollieren und einer Rechtsverletzung vorzubeugen.

4. Leseplatz-Zugänge

Schlussendlich kann auf die Limitierung des Zugangs vor Ort zurückgegriffen werden, sofern es sich um Informationen aus sensiblen Akten handelt. Archiven wie

auch GLAM-Institutionen ist es zwar genuin, dass sie der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen ermöglichen sollen. Diese verfassungsrechtliche Aufgabe ist aber auch dann erfüllt, wenn ein entsprechender Leseplatz eingerichtet ist und/oder eine Nutzung von einem Antrag auf Einsichtnahme abhängt. In derartigen Maßnahmen manifestiert sich die Abwägung zwischen informationeller Selbstbestimmung, Persönlichkeitsrechten und öffentlichem Interesse als Kompromisslösung.

D. Zusammenfassung

Die Interessenlage hinsichtlich der Erwerbungsbücher ist allgemein als komplex zu werten. Die Verknüpfung verschiedener beziehbarer Informationen aktiviert ebenso verschiedene Aspekte, die von einer Veröffentlichung abraten oder sie nur eingeschränkt ermöglichen. Dies gilt sowohl für personenbezogene wie unternehmensbezogene Informationen. Im Hinblick auf die Nähe zur Archiv-Tätigkeit sollten die risikoreichen Informationen für eine breite Veröffentlichung von den rein sachbezogenen Informationen – z.B. Name des Kunstwerks, Datum, Künstler:in – getrennt werden; diese sind von geringem Risiko und teilweise gerade für den öffentlichen Verkehr bestimmt. Informationen über Namen und Vermögen sollten stattdessen kontextbezogen, z.B. bei einem begründeten Forschungsinteresse oder für interne Forschungstätigkeiten, freigegeben werden.

Bei der Veröffentlichung kann zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter sonst auf verschiedene etablierte technische und organisatorische Maßnahmen zurückgegriffen werden. Stets empfehlenswert ist das Abwarten einer Schutzfrist von 30 Jahren nach BArchG für sachbezogene Informationen; in manchen Ländern werden hierfür nur 10 Jahre angesetzt. Sind die Informationen personenbezogen und ggf. mit Kunstwerken verwoben, empfiehlt sich ein Abwarten von mindestens 70-80 Jahren – eine Kombination aus Archivrecht und Urheberrecht. Sind die Informationen sensibler, z.B. wegen historischer Bezüge zum Nationalsozialismus, können auch 80-100 Jahre ratsam sein. Zwischenzeitliche Freigaben der Informationen sollten entweder informationell (z.B. durch Schwärzung) oder räumlich (z.B. durch Leseplätze) eingeschränkt sein, um die betroffenen Interessen zu würdigen.